J. Can. P.
626/1

J. can. g. 626-1
Maler

<36622194360012
<36622194360012
Bayer. Staatsbibliothek

Jus Can. I. P. 526.

Anton Malers,
d. b. R. D.

Beyträge
zu den
Wahlkapitulationsschriften
der
deutschen Hochstifter.

Erstes Stück.

Enthält
die Widerlegung
des von dem
mainzischen Hrn. Hofrathe und Syndikus Dürr
für das
Domkapitel zu Freysing,
und wider den
Herrn Fürstbischof,
und
dessen Freysingischen Weihbischof
Johann Nepomuk von Wolf
verfaßten
RESPONSI JURIS.

Quod verum atque decens curo & rogo, & omnis in hoc sum.

Horat.

Leipzig, 1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der gelehrte Hr. Mainzische Hofrath und Syndikus Dürr hat *puncto violationis statuti antiqui*, & *Capitulationis episcopalis* auf das gnädige Ansinnen des Domkapitels in Freysing ein *Responsum Juris* verfaßt. Die großen Verdienste, die Hr. Dürr in dem Fache der kanonischen Wissenschaften gesammelt hat, sind der gelehrten Welt unvergeßlich, und ich getraue mir ohne Schmeicheley öffentlich zu behaupten, daß Hr. Dürr, der durch mehrere Jahre mit allgemeinem Ruhme bey der hohen Schule zu Mainz auf dem kanonischen Katheder gestanden, und der als Syndikus des hohen Domkapitels daselbst sich die besten Einsichten in den kapitlischen Sachen erworben hat, unter die größten Gelehrten unserer Zeiten in jenem Zweige des kirchlichen Staatsrechts zu zählen sey, welches auf die kapitlischen Gegenstände einen Be-

zug hat. Dieses bezeugen seine mit tiefer Einsicht, Gelehrsamkeit, und historischer Kenntniß ausgearbeiteten Dissertationen, welche wegen ihres innerlichen Werths, wodurch sie sich auszeichnen, den vorzüglichsten Beyfall aller Gelehrten erhalten haben 1). Ob aber das von dem Hrn. Dürr verfertigte *Responsum juris* sich eben diesen Beyfall erwerben werde, zweifle ich um so mehr, da zwischen diesem und andern gelehrten Dürrischen Arbeiten ein sehr großer Abstand ist, und selbes seinen sonstigen tiefen Einsichten, und der Erwartung des Publikums nicht zu entsprechen scheint 2). Ob dieses mein Urtheil

1) Der Salzburgische Professor Hr. Steinhauser nennt Hrn. Dürr S. 100 in seiner Abhandlung ad Mascovii Princip. Jur. publ. C. V. Virum Bono rei litterariæ natum. Mehrere wünschen mit mir, daß Hr. Dürr, wie Barthl, Sündermahler und Ickstätt, seine Dissertationes in etlichen Bänden zusammendrucken ließ, und daß er diesen auch jene beyfügen möchte, welche er dem Publikum versprochen, und vielleicht schon ausgearbeitet hat.

2) Sehr viele sind, welche wirklich zweifeln, ob Hr. Dürr dieses *Responsum* verfaßt habe. Die Schreibart desselben ist beyweitem nicht so gut, wie in den lateinischen Abhandlungen, und der schwerfällige, steife advokatenmäßige Stil ist der Mainzer Schreib-

theil gegründet sey, hierüber mögen die Gelehrten nach Durchlesung meiner **Widerlegung** des *Responsi juris* das Urtheil fällen. In dieser **Widerlegung** werde ich allzeit mit jener Verehrung und Mäßigung dem Hrn. **Dürr** begegnen, welche man einem so großen Gelehrten, und einem Manne von einem so ausgebreiteten Ruhme schuldig ist; ich werde aber auch zugleich die angetastete Ehre eines doppelten Reichsfürsten und Bischofes, und das Betragen seines Weihbischofes mit allem Nachdrucke vertheidigen. Sollte bey dieser Vertheidigung, und in diesen Blättern das hochwürdige Domkapitel in Freysing einige beißende, und unangenehme Wahrheiten finden, so muß sie dieses jenen Herren Chorbrüdern beymessen, welchen sie die Entstehung des Dürrischen *Responsi*, und folgbar auch diese **Widerlegung** zu verdanken hat. —

Hr.

Schreibart nicht gleichförmig. Vielleicht hat Hr. **Dürr** dieses *Responsum* nur pro scientia privata Capituli frisingensis verfertigt, und vielleicht hat der übertriebene Eifer einiger Herren Domkapitularen, oder die Leidenschaft derselben wider den Hrn. Johann **Nepomuck** von **Wolf** dieses *Responsum* zum Druck befördert. Vielleicht wird sich auch dieses Geheimniß in Bälde entwickeln. —

Hr. Dürr schickt seinem *Responso juris* die Speciem facti in zwoen Seiten voraus, welche hauptsächlich in diesem besteht: Das Kapitel zu **Freysing** hat vermöge der alten Statuten die Weihbischöfe ex gremio capitulari ausgeschlossen: dieses Statutum aber ist im Jahre 1687 abgeändert, und in der Wahlkapitulation festgesetzt worden, daß ein Weihbischof allzeit ex gremio capitulari genommen werden soll. Gegen diese Wahlverein, und gegen diese bereits 100jährige Gewohnheit haben Se. dermal regierende **Hochfürstl.** Gnaden zu **Freysing** und **Regensburg** den Hrn. **Johann Nepomuck von Wolf** als Suffraganeum ernannt, und nach der von dem päbstl. Stuhle erfolgten Präconisacion selbst konsecrirt. Nach dieser entworfenen Facti specie beantwortet Hr. Dürr die ihm vom Kapitel vorgelegten 8 Fragen.

Erste Frage:

Was von der quästionirten Wahlverein, und derselben Standhaftigkeit bey dem kaiserl. Reichshofrathe überhaupt zu halten sey 3)?

Bey Beantwortung dieser Frage legt Hr. Dürr dem Leser all jene Reichshofraths-konclusa vor, welche gegen die unrechtliche Anmaßun-

3) Diese ganze in vierthalb Bögen bestehende Frage, und die Beantwortung derselben ist aus Fürsicht des Hrn. Domdechants, der sich in dieser Sache gegen den Herrn von Wolf, um Wohlthaten mit Wohlthaten zu vergelten, sehr geschäftig bezeiget, von den mehresten Exemplarien in der Absicht hinweggelassen worden, um mit der Dürrischen Antwort auf diese Frage den Reichshofrath nicht zu beleidigen, welchem der Fürstbischof vermuthlich die ganze Wahlkapitulation zur Behauptung seiner Rechte, vorlegen wird. Die Exemplarien sind nur mank den übrigen Domkapiteln kommunizirt worden. Das Domkapitel in Augsburg hat sich dadurch beleidigt gefunden, und in der Rückantwort geäußert, daß selbes wegen des zwischen ihm und dem Domkapitel in Freysing bestehenden Konfraternitätsstatut allerdings kein mankes Impressum erwärtiget hätte, und man in Augsburg nicht gewöhnt sey, über eine kastrirte Schrift Antwort zu geben ꝛc. Die Rückantwort anderer Kapitel haben einen Vergleich angerathen, indem sie wohl vorsahen, daß im Rechtswege die Aussichten für das Domkapitel nicht die besten seyen.

maßungen der Domkapitel zu **Würzburg**, **Eichstädt**, **Speier** erlassen worden, und obschon eben diese Conclusa die von dem Domkapitel in **Freysing** in ihrer Wahlkapitulation untergestellten Artikeln vollkommen verwerfen; so beeifert sich dennoch Hr. **Dürr**, allen diesen Artikeln eine gänzliche Rechtskraft, und vollkommene Gültigkeit zuzueignen, und dem Fürstbischofe die Obliegenheit und die Pflicht zu überbürden, selbe in genaueste Erfüllung zu bringen.

Und zwar erstens vertheidigt Hr. **Dürr** die Steueranlagen und Kontributionsfreyheit des Kapitels, und ihrer Güter S. 10 *quoad a)*, und *Artic. VII.* aus diesen Gründen, weil die Güter der Domkapitularen a bonis mensæ Episcopalis abgesöndert sind, und dem Domkapitel pro sustentatione angewiesen worden, und ursprünglich einen partem integrantem der hochstiftischen Güter ausmachen, in welche dem Domkapitel ein dominium radicale zustehe. Die Domherren sind Condomini, und vivente Episcopo senatus episcopalis. Und wenn die bischöflichen Beamten den Genuß der Perso-

nalfreyheit haben, so ist selber auch den Domkapitlischen zu vergönnen.

Es ist in Wahrheit sehr hart und drückend für jedes Hochstift, wenn der arme Unterthan, und jene, so geringere Einkünfte haben, von ihrem Hab und Gütern Anlagen, Steuer und Kontributionen entrichten müssen, und nur das Kapitel, so das Fette von dem Lande genießt, von Unterstützung desselben sich gänzlich entreißen, und aller Abgaben entladen will. Es streitet dieses gegen alle Billigkeit. Diese Freyheit wird so gar auf alle inkorporirte Güter, Pfarreyen, Pfarrer und Chorvikarien, auf alle kapitlische Beamte und Bediente ausgedehnt. Dieses ist gemeiniglich der kapitlische Dank. Nachdem die Gnade der Bischöfe dem Kapitel mehrere Güter geschenkt 4), Zehende gegeben 5), selbem Pfarreyen unirt 6), oder die Inkorporation ge-

4) Hainricus de Eberſtain dedit fratribus Ecclesiæ prædia in Eberſtorff & in Griesſ, & alia multa bona fecit Ecclesiæ ſuæ. Joann. Freiberger Canon. friſing. in *Chronic. Epiſc. friſing.* Conferatur etiam Meichelbeck *Tom. II. p.* 184.

5) Meichelbeck. *Tom. II. f.* 47.

6) Idem *Tom. II. fol.* 117, 120, 118, 188

gestattet hat; wird die Anmaßung, und unbillige Foderung so weit getrieben, daß man bey selbem auch alle fürstl. und bischöfl. Abgaben dem Aerario zu entziehen sucht, und sich auf Gründe beruft, die schon öfters selbst von höchsten Reichsgerichtern sind verworfen worden. Wie die Separatio a mensa episcopali (welche so viele Aergerniß im Deutschland erreget hat 7) als ein Freyheitstitel kann aufgestellt werden, kann ich nicht begreiffen. Wer wird wohl mit Grunde behaupten, daß hiedurch diese Güter aus dem Band der Landeshoheit des Fürsten entrissen, oder von dem Beytrage der nothwendigen Abgaben oder Dienstleistungen für das Vaterland befreyet worden? Sey es, daß diese Güter pro sustentatione dem Domkapitel sind angewiesen worden; so wird man doch nicht behaupten können, daß der Hr. Domdechant und Dom-

7) Canonici uno impietatis spiritu regularem vitam abjecerunt. Dieses schreibt Tritheim in *Chron. Hirschau. ad an.* 977. Eine noch schwärzere Schilderung macht Annalista Saxo apud Echhart *Corp. Hist. Tom. I. p.* 478. Irrepit in Canonicos ambitiosa curialitas, quæ, dum in vestitu mollior, in victu lautior, in omni cultu accuratior, amari maluit, disciplinæ mollito rigore claustri, claustra laxavit.

Domprobst in **Freysing**, und zwar jeder 6000 fl. pro sustentatione nothwendig haben ꝛc. oder daß die ganzen Revenüen des Domkapitels, welche sich über 40000 belaufen, lediglich *pro sustentatione* 15 Herren Kapitularen bestimmt sind. Und wie viele Güter hat das Domkapitel nicht nach schon längst vorgegangener Separation erhalten? ꝛc. ꝛc. Das Dominium radicale, oder das Condominium, und die Anmaßung des Senatus episcopalis ist per conclusa celsissimi senatus aulici gänzlich abgewürdigt worden; wie dieses in dem Reichshofraths-Concluso **Würzbug** contra **Würzburg** Martis 16 Sept. 1698, und in dem **Speierischen** Dekret ꝛc. mit mehrerem zu ersehen ist. Das Domkapitel ist nur der erste **Unterthan** des Fürstbischofes 8).

Es

---

8) Hr. **Struben** behauptet dieses in seinen **Nebenstunden**. Und **Ickstätt** schreibt: Capitula tam Metropolitana, quam cathedralium Principum suorum Archi- & Episcoporum potestati territorial i subjecta, & tam quoad personas, quam quoad res & bona Capitulorum inter veros *Landsassios*, atque status provinciales collocanda esse. Hæc ita vera ut nec unicum in Germania occurrat Capitulum, quod

Es ist also billig, daß selbes in dieser glänzenden Eigenschaft den übrigen Unterthanen mit gutem Beyspiele vorleuchte, und nicht durch widerrechtliche Befreyung von allen Abgaben einen Statum in statu zu bilden sich bestrebe, und sogar ihre kapitlischen Beamten von allen Abgaben und Nachsteuer, als wenn diese nicht auch Unterthanen des Fürsten, sondern nur des Kapitels wären, zu befreyen sich erkühne. Diese anmaßliche Befreyung zählt der gelehrte Ickstätt *in Disquisitione Canonico - publica de Capitulorum cathedralium origine progressu & juribus* §. *CV*, & *CVI* mit allem Rechte unter die Mis-

---

quod a subjectionis nexu exemptum sit. *Disquisitio canonica* §. 66. p. 35. Diese Subjection will den Domkapiteln, besonders dem Domkapitel in Freysing gar nicht behagen, als welches sich in dem Rentmeisterischen Streithandel, in einer Justizsache, der Judikatur des fürstl. Hofraths entziehen, und nur dem Kabinet, als wenn dieses eine Justizstelle wäre, unterwerfen will. Actiones sede vacante adversus Capitulum intentatæ, sagt Hr. B. von Ickstätt in der schon belobten *Disquisit* §. 10. *p.* 39. Coram regimine judice ordinario in prima sua instantia, aut quorsum pro re nata pertinent, ventilandæ sunt. Wenn also die kapitlischen Streithändel sede vacante ad judicem ordinarium gehörig sind, wie vielmehr sede repleta?

Misbräuche. Genießen bischöfliche Beamte einen gewissen Vorzug in Personalfreyheiten, so verdienen sie diese Begünstigung; weil sie für ihren Fürsten, und für das Land mehreren schweren Arbeiten sich unterziehen müßen? Kann wohl dieses auch von kapitlischen Beamten, welche nur nach ihrem oft unüberlegten Sisteme die Rechte des Kapitels gegen den Fürstbischof vertheidigen wollen, mit Wahrheit gesagt werden?

Aus den vorhin schon angeführten Gründen der melioris sustentationis, und, daß die Domherren Consiliarii nati sind, räumt Hr. Dürr *pag.* 11. *quoad b) ad Art. IX, X & XI* selben die Jagd- und Fischereygerechtsame ein, und überbürdet dem Fürstbischofe die Obliegenheit, jedem Domherrn einen Hirsch oder 18 fl. und ein Stück Wild, oder 10 fl., dem Domprobst und Domdechant aber zween Hirschen, oder 36 fl., sammt zwey Stück Wild, oder fl. 20, nach Vorschrift der Wahlkapitulation, jährlich in das Haus liefern zu lassen.

Die

Die Jagd ist im geistlichen Rechte den Geistlichen verbothen. Die Herren Kapitularen, die pars sublimior Cleri sind, sollten sich diesem Verbothe vorzüglich unterwerfen, um hierinnfalls durch gute Beyspiele sich auszuzeichnen. Zu den goldnen Zeiten, wo mensa, und dormitorium commune, und wo zur Versammlung des Geistes alle Tage Kapitel gehalten wurde, dachte wohl kein Kniche an die Jagd oder Fischerey. Es wird zwar in der Kapitulation hiebey die Bemerkung gemacht: **Wobey die gnädigen Herren Höchstselbst eine Diskretion gebrauchen werden.** Allein welche Diskretion läßt sich wohl von einem passionirten Jagdliebhaber erwarten? Man denke nur an die Beyspiele des Domherrn **Roth** zu **Bamberg** und **Würzburg**, und an die rastlosen Jagdbemühung des tempore interregni aufgestellten Oberstforstmeisters Hrn. von S = = =. In der Franz Ekerischen Wahlkapitulation *Art.* 9 ist diese **Jagdergötzlichkeit** nur den Domherren solcher Gestalten gestattet worden, daß in deren Abwesenheit diese Jagd keinem ihrer Diener frey stehe, oder zugelassen sey. In der

letz=

letzten Wahlkapitulation ist dieses gänzlich weggelassen worden. Jeder Domherrnbedienter besucht diesen Jagdbezirk nach seinem Gefallen, und die Domherren selbst nehmen fremde Jäger, Bürger und bürgerliche Insassen, Bauern, ja so gar Vaganten mit sich auf die Jagd, wodurch Gewerb und Nahrung von mancher Familie entfernet, der Unterthan verzogen, und die Pollizey verwahrloset wird. Es hat folgbar das Eichstättische Reichshofratskonclusum *Art.* 12 sehr weißlich verordnet, daß in diesem Stücke dem Regenten die uneingeschränkte Befugniß zustehe, eine dem allgemeinen Besten des Hochstiftes für nöthig erachtende Vorsehung zu treffen.

Noch auffallender ist, daß neben der Jagd, welche herwärts der Isar, so weit sich der Freysingische Gejaidsdistrik erstreckt, sich ausdehnt, den Herren Kapitularen auch einige Stück Wildprätt, oder das Surrogatum in Geld verabreicht werden muß, und dieß pro meliori sustentatione, und tanquam Consiliariis natis. Verdient wohl ein bloßer angemaßter Titel ein Salarium? Oder kann Hr. Domdechant mit

mit 6000 fl., oder ein Herr Kapitular mit 1800 fl. nebst andern Emolumenten der einträglichen Probsteyen, Benefizien, Pfarrpensionen ꝛc. ꝛc. nicht wohl und reichlich auskommen? Kann man wohl dem armen Hochstifte Freysing die Last überbürden, daß selbes jährlich pro meliori sustentatione der hochgnädigen Herren für Wildprätt 456 fl. bezahle, da besonders zur letzten Sedis- Vakanzzeit der Wildbahn die größte Benachtheiligung, welche aus schon oben angeregter Ursache blos auf die Rechnung des hochw. Domkapitels muß geschrieben werden, leider erlitten hat? Eine solche Benachtheiligung, welche einer ordentlichen Verheerung gleicht, und als ein verhaßtes Denkmaal, der Nachbarschaft von Freysing, nie aus dem Sinne kommen wird? — Gestattet der Fürst zur Ergötzlichkeit seinen Anverwandten, Hofbeamten, Cavaliers oder Räthen eine Jagd, oder verschenkt er an selbe ein Wildprätt, so wird keiner aus diesen hieraus ein Recht erzwingen, oder statt dessen ein Geld anverlangen.

Damit diese melior sustentatio der Herren Domkapitularen noch mehr erleichtert werde, hat der Fürstbischof die Haltung fünf Mahlzeiten angeloben müssen. Werden diese unterlassen, so ist er gehalten, jedem Domherrn einen Dukaten dafür auszahlen zu lassen 9). Es ist dieses ein mit der dermaligen Lage des Hochstiftes nie zu vereinigender Anspruch. Ich habe niemal

9) Dergleichen Dukatenfoderung wird zum erstenmal in der nemlichen Wahlkapitulation gemacht, wo *Art.* 12 diese Worte vorkommen: „Zumalen „Herkommens ist, daß ein Bischof zu zerschiedenen „Festtagen das Jahr hindurch öffentlich in der Dom„kirche pontifiziren solle; so solle unser zukünftiger „Bischof und Fürst, so viel es die Umstände zulassen, „zu Verherrlichung des allerhöchsten Dienstgottes „ebenfalls nachkommen, und diejenige Domkapitu„laren, so ihnen aßistiren, zur Tafel berufen, oder „jedem derselben einen Speciesdukaten verreichen." Auch dieses, weil das Wörtlein **und** copulativ ist, zur Verherrlichung des allerhöchsten Dienstgottes. Die Aßistirung der Domherren ist eine Schuldigkeit, die Einladung zur Tafel aber ab Seite des Bischofes eine Höflichkeit. Ich habe in meinem Leben nicht gehört, daß man die Unterlassung einer Höflichkeit mit Dukaten bezahlen muß, oder daß man wegen dieser einen Gott geheiligten Eid gefodert habe. Als wenn die Domherren zur Verherrlichung des Gottesdienstes nicht umsonst aßistiren könnten, wie der Bischof ohne Bezahlung pontifizirt. —

mal dergleichen eidliche Zusage in einem documento publico, als nur in der Freysingischen, und in der Eichstättischen Wahlkapitulation gelesen. Diese Foderung, welche schon im Jahre 1759 den 2ten März das Reichshofrathskonklusum zernichtet, kostet dem Hochstifte abermal jährlich 375 fl. Die Gründe, mit welchen Hr. Dürr S. 11. *ad* 1) & *Art. XIII* die Ersprießlichkeit dieser Mahlzeiten unterstützt, fallen sehr in das Lächerliche. Er sagt 1) daß dieses zum Angedenken des mensæ Episcopalis in vita communi geschehe. 2) Daß dadurch ein gutes Vernehmen zwischen dem Bischofe und Kapitel inter amica pocula gestiftet werde. 3) Daß dergleichen Mahlzeiten bey den Stiftern ad conservandam concordiam gestiftet seyn, und daß es besser sey, wenn der Bischof seine Kapitularen, als auswärtige Gäste und Damen zur Tafel ziehe. Da einige Herren Kapitularen in diesen vorgebrachten Gründen eine ganz besonders behagende Stärke bemerkten, so muß ich ihnen zur Gefälligkeit darauf antworten. Und zwar *ad* 1): Wie vielen Kapitularen ist wohl bekannt, daß in vita communi

muni mensa episcopalis war? Oder wie viele haben wahre historische Begriffe von dem vorhinigen vita communi 10) ꝛc.? Oder wie viele denken sich wohl in ihrer dermaligen Hoheit (wenn sie in ihrer Pracht, mit ihren glänzenden Kapitelzeichen und Sternen bey fürstl. Tafel herumsitzen, und tapfer die Champagnergläser leeren) in ihr niedriges vormaliges Schicksal zurück? oder an die klösterlichen Uebungen, welche dortmal ihnen oblagen ꝛc. 11)? Und muß wohl die Erinnerung des mensæ episcopalis dem Bischofe nicht zu Gemüth führen, daß sich sein Kapitel ob laxiorem vivendi modum von seinem Tische getrennt habe? *Ad* 2) Mahlzeiten

10) Im Jahre 1252 hatten die Domherren in Freysing noch ein Refectorium commune, wie dieses ein im *Refectorio cathedrali* ausgefertigtes, und vom Meichelbeck *P. alter. Tom. II. f.* 18 angeführtes Dokument beweiset. Zur selben Zeit würde es freylich keinem Kniche beygefallen seyn, statt einer Mahlzeit Goldgulden zu fordern.

11) Hr. Dürr in seinen gelehrten Abhandlungen *de Capitulis clausis*, und *de Monasterio S. Martini Moguntiæ &c.* ertheilt über diese Punkte die schönsten Nachrichten. Ex instituto ordinis eodem refectorio comedere, & dormire eodem dormitorio tenebantur, & vivere de communi. Matthæi *de Nobilit.* L. *II*, C. 22, *p.* 399.

pflegen selten die unterbrochene Harmonie herzustellen, oder das Band der Einigkeit zu knüpfen. Die amica pocula sind oft Veranlassung zu neuen Irrungen. Der Wein erhitzt, und in der Hitze kommen oft die aufgerafften Ideen des Condominii in Kopf; man fängt an zu sticheln, zu kritisiren, endlich die domkapitlische angemaßte Erb- Eigenthums- und Grundherrnrechte aufzustellen, und zu vertheidigen. — *Ex oculis poculis &c.* *Ad* 3) Gestiftete Mahlzeiten ad conservandam concordiam inter fratres mögen so lange ihre gute Seite haben, bis keine Misbräuche einschleichen. Bey Kollegiatstiftern, wo selbe inter fratres gehalten werden, sind sie so leicht nicht zu besorgen. Häufiger Stoff findet sich hiezu bey den Mahlzeiten, welchen Hr. Dürr das Wort führt, indem mancher Kapitular sich für würdiger als den Bischof hält, und noch nicht verkochen kann, daß er nicht auf dem ersten Platz sitze, oder da ein anderer über die Regierungsform, über die Räthe des Fürsten manche anzügliche, und minder anständige Dinge zu Markte bringt. Auch ist ein merklicher Unterschied zwischen schon ge-

stif-

stifteten Mahlzeiten 12), und zwischen jenen, die vom Schweise der Unterthanen bezahlt werden; oder bey welcher man bald stille Seufzer, oder nachhin bald laute Klagen der Gläubiger hören könnte: Mit diesem Gelde, was diese Mahlzeit kostet, hätten meine Interessen bezahlt werden können ꝛc. Ladet der Fürst Auswärtige und Damen ein, und wird dieses als ein Misbrauch angesehen, so kann dieser den vorigen nicht entschuldigen. Auch sind diese so höflich, daß sie, wenn sie nicht eingeladen werden, sie niemal für die Mahlzeit einen alten ungarischen Dukaten begehren. Und dieser Dukaten soll aus der wichtigen Ursache richtig jedem Kapitularen vi juramenti bezahlt werden; weil der Fürst **aus einem alten Herkommen** (welches doch auf der Gnade und Höflichkeit lediglich beruhete) die Dom-

12) Eine solche Stiftung finden wir in *Chron.* Fribergeri, wo dieses zu lesen ist: Certis etiam diebus cum debita solennitate ad nostram Ecclesiam (cathedralem) convenire tenentur (Canonici ad S. Andream) fraterna dein charitate debent ex nobis tractari, & certis diebus ex redditibus nostris refici. *pag.* 112. Was würden wohl die Herren Domkapitularen sagen, wenn die Kanonici zu St. Andre für diese unterlassene Mahlzeiten Dukaten foderten?

Domherren am Neujahrstage, Kirchweihe, Translationsfeste des heiligen Korbinian, am Frohnleichnamstage und in der Faßnacht zur Tafel zoge. So ist aus der Gnade des Fürsten eine Schuldigkeit, und dem Aerario eine Last von jährlichen 375 fl. neuer Abgaben zugewachsen. Wie theuer doch oft der gute Wille werden kann 13)!

Wir kommen abermal zu einem reichhaltigen Zweig der melioris sustentationis der Domkapitularen. Der Fürst muß nach Anweisung der Kapitulation jedem der 13 Kapitularen 18, dem Herrn Domprobste aber und Domdechant jedem 60 Waldklafter Holz verabreichen lassen,

13) Der vorige Fürstbischof zu Regensburg pflegte an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Namens- Wahl- und Konsekrationstagen allzeit die Herren Domkapitularen zur Tafel zu laden. Es ist aber dem ganz edel denkenden Domkapitel in Regensburg nicht beygefallen, diese neue Rubrik wegen der alten ungarischen Dukaten, wenn diese Mahlzeiten sollten unterlassen werden, ihrer neuen Wahlkapitulation einzuverleiben. — In Freysing muß der Hunger nach Gold heftiger seyn, weil *Art.* 56 in der Franz Eckherischen Wahlkapitulation so gar festgesetzt worden, daß jeder Prälat bey seiner Benediktion jedem Domherrn einen Dukaten verreichen soll.

sen, und wenn der Freysingische Forst hiezu nicht ergiebig ist, soll dieses Holzquantum von Werdenfels und Garisch in Flössen auf fürstl. Unkosten hergeschafft werden. Diese Forderung gründet sich nach Meynung des Hrn. Dürr *pag.* 12 *ad d)* & *Art. XVI* auf ein altes **Herkommen**, und weil die Hren. Domkapitularen pro bono Ecclesiæ sich in residentia befinden.

Dieses Herkommen ist nicht gar zu alt, und hat sich zum ersten in die Wahlkapitulation des Bischofes Joseph Clemens eingeschlichen. Meistens bey den Wahlen der baierischen Prinzen, welche mehrere Bißthümer hatten, hat das Domkapitel das Messer zu scharf zu Beschneidung der bischöfl. Rechte angesetzt. Wenn man nun dermal die Klafter Holz nur zu 2 fl. 30 kr. in Anschlag bringt, so entwirft sich abermal eine Summe von 885 fl., welche von dem Aerario, welchem, wenn dieses Holz verkauft würde, dieses Geld zufließen müßte, pro meliori sustentatione der hochgnädigen Herren müssen verwendet werden. Soll wohl ein altes Herkommen diesen Misbrauch rechtfertigen können?

Hat denn das Domkapitel keine Waldungen? Warum schlägt selbes nicht in diesen ihren nöthigen Unterhalt? Giebt es nicht einige Kapitularen, welche in Winterszeit ihre Residenz in Freysing nicht machen, und folgbar ihre 18 Klafter Holz, die nur unter dem Namen einer Hausnothdurft vorkommen, oder das meiste davon verkaufen? Und hat man in Freysing nicht Fälle gesehen, wo dieses Holzquantum von einem Zweenen käuflich überlassen worden? Und welche Vortheile pro bono Ecclesiæ bewirkt wohl die Residenz manches Domherrn? Wer alles dieses mit unbefangenem Auge betrachtet, der wird leicht einsehen, daß sowohl dieser, als alle vorgehende Kapitulationspunkte keineswegs pro bono Ecclesiæ, sondern lediglich pro bono Capitularium abgefaßt, und folglich, da sie vielmehr zum Schaden des Hochstiftes abzielen, keine Verbindlichkeit dem Fürsten auflegen können. Auf dasjenige, was diesem Artikel angefügt wird: daß nemlich der Fürst aus dem Freysingischen Forst ohne Bewilligung eines Domkapitels nichts nahmhaftes verkaufen, oder aböden zu lassen, befugt seyn soll ꝛc. wird geantwortet:

Daß

Daß die Verkaufung des Holzes ein Bestandtheil der landesherrlichen **Befugniß** sey, an der das Domkapitel nicht anders als **vorstellungsweise** Theil nehmen kann.

Seite 12 *ad e) & Art. XV* vertheidigt Hr. **Dürr** den Satz, daß ebenfalls das Beste des Hochstiftes erfodere, daß der Fürst den Domkapitularen die Præsidia seiner Dikasterien anvertraue. Der Fürst wird niemal ermangeln, fähigen Domkapitularen, die auf das Beste des Hochstiftes eine wahre Neigung haben, die Präsidentenstellen **aus Gnaden** zukommen zu lassen. Allein das Kapitel kann den Gerechtsamen des Fürsten, welche ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt sind, keine Gesetze vorschreiben, und ihm so wenig, als die Landschaft dem Regenten, dießfalls einen Zwang auflegen. Der Fürst erhält die Regalien vom Kaiser und Reich. Die Ausübung und Administration derenselben werden von diesen nicht beschränkt, und können also vielweniger von dem Domkapitel, mit Ausschluß anderer fähigen Subjekte, beschränkt werden. Alle Reichshofrathskonclusa führen

eben diese Sprache, und die berühmtesten Lehrer des kirchlichen Staatsrechtes verehren dessen Urtheile. Daß es aber dem Besten des Hochstiftes keineswegs angemessen sey, wenn ein Domherr die Stelle eines Präsidenten begleitet, läßt sich aus nachstehenden Ursachen sehr leicht entnehmen. Denn *a)* bey Streitsachen so wohl zwischen dem Fürsten als Kapitel, wie auch zwischen den fürstlich- und kapitlischen Unterthanen muß der Präsident, um sich den Vorwürfen in dem Kapitel nicht auszusetzen, der Sache des Kapitels, und dessen Unterthanen ein besonders Gewicht zu geben trachten. Die Räthe werden *b)* hiedurch schüchtern gemacht, und die Furcht, dem Herrn Präsidenten zu misfallen, giebt oft der abzugebenden Meynung eine schiefe Wendung. Hiezu kommen oft *c)* noch Drohungen zur Sedisvacanzzeit einiger zu erduldenden Bedrückungen. Dergleichen unangenehme Ereignisse, wenn besonders der Rath Weib und Kinder hat, können auch ein sonst standhaftes Gemüth auf andre Wege und Gedanken leiten. Die Kapitel pflegen *d)* in Allem ihre Gerechtsame auszudehnen, der fürstl. Hofrath und die

Kam-

Kammer sollen die Rechte des Fürsten vertheidigen. Dem Hrn. Präsidenten sind zwar dergleichen Vorfälle bekannt. Er schweigt, und welcher Rath wird sich erdreisten, dergleichen kapitlische Anmaßungen in Vortrag zu bringen. Der Hr. Präsident ist *e)* durch die Juramenta, die er als Domizellar und Kapitular dem Kapitel geleistet hat, dem Kapitel vollkommen anhängig gemacht 14), und dieser Eidschwur giebt allzeit einen merklichen Vorschlag zu Gunsten des Kapitels 15). Ein solcher Präsident hat *f)* oft mehrere Kanonikaten, und durch die an einem andern Ort zu machende Residenz ist selber längere Zeit abwesend, bezieht aber dennoch den gan=

14) Man glaubt nicht, wie das Jurament die Gestalt der Dinge verändern kann. Hr. v. J — — als Kanonikus bey St. Andre vertheidigte in einer gewissen Sache die Gerechtsame der Kollegiate mit allem Nachdruck gegen das Domkapitel, und als Domherr behauptet er in eben dieser Sache die Gerechtsame des Domkapitels gegen die Kollegiate, und alles dieses vi juramenti; als wenn das Jurament aus einer gerechten eine ungerechte, und aus einer ungerechten eine gerechte Sache machen könnte. —

15) Die Domherren als Präsidenten, und auch als Räthe in Dikasterien pflegen niemal den Präsidenten= oder Rathseid dem Fürsten abzulegen, warum sollen denn diese den Eid der Treue nicht leisten?

ganzen Gehalt, und weiß oft selbst nicht, was in dieser oder jener Sache schon vorgegangen, oder abgehandelt worden 16); oder wenn er auch g) beständig im Orte bleibt, besucht selber den Rath nur nach seiner Gemächlichkeit, und nur etlichmal alle Vierteljahre. Ein solcher Hr. Präsident hat *h*) öfters andere Nebenämter zu besorgen. Er ist Domdechant, Statthalter, Generalvikarius, Weihbischof, Domprobst, Official. Diese Nebenstellen, und die Menge solcher andern Geschäfte zertheilen den Mann zu viel, welchen die Präsidentenstelle, wenn er diese mit Anstand und Nutzen dirigiren will, ganz erfodert. Wir müssen noch beysetzen, daß nicht nur allein nach obigen Bemerkungen, sondern auch besonders dem Hochstifte dadurch oft ein unersetzlicher Schade zugehen kann, wenn *i*) die Präsidenten Dokumente und Akten zu sich ins Haus nehmen, auf welche Weise selbe bey Lebenszeit, oder nach deren Tode leicht in die dom=

---

16) Aus dieser Ursache hat der weise Bischof zu Speyer den Hrn. Marq. v. Honrsbrorchk, und den Freyherrn von Beroldingen ihrer Präsidentenstelle entlassen.

domkapitlische Hände gerathen 17). Nicht minder k) kann ein solcher Präsident bey Austheilung der Akten, oder Kommissionen, und bey Revidierung der Konzepten dem Domkapitel sich mehrfältig nützlich, und dem Hochstifte schädlich bezeigen. Will der Fürst l) wegen solchen, oder andern Vergehen, oder einiger Hinläßigkeit den Hrn. Präsidenten entlassen, so wird hiedurch die ganze Ehre des Kapitels, nach dessen Vorgeben, kompromittirt, und dieses, und die ganze hochadeliche Familie würde gegen selben, auch mit Bedrohung eines Prozeßes zu Wetzlar, zu Fel-

17) In Augsburg will man aus dem Grunde Keine von den Patriziern und den Bürgersöhnen in das Domkapitel annehmen, damit selbe aus Vaterlands- und Aelternliebe keine Urkunden der Stadt überliefern können. Wie, wenn der Fürstbischof eben diese Vorsicht zur Richtschnur nähme, und dieß um so mehr, da die Herren Domkapitularen auf die Dokumente des Hochstiftes sehr lüsternd seyn, und die Freysinger Kapitulation so gar *Art.* 24 verlangt, daß der von dem Bischofe aufgestellte Archivarius auch dem Domkapitel mit leiblichem Eid verpflichtet werde, und jener wegen der Ordnung des Archivs sich mit dem Domkapitel benehme. Und in dem Wahlverein des Bischofes Theodor wird so gar *Art.* 38 bedungen, daß das Domkapitel auch einen Schlüßel zu der Truhe habe, wo die Originaldokumente des Hochstiftes aufbewahrt werden.

Felde ziehen. Und endlich *m*) ist der Fleiß, die Verwendung, und besonders die nothwendige Erlernung und der Praxis quoad punctum juris bey den Domherren gemeiniglich nicht so zu groß (indem diese durch ihre Präbende ihre vollkommene Versorgung schon gefunden haben) als bey jenen, welche durch mühsamen Fleiß und Erlernung der Rechte sich den Weg zu Erlangung ihrer Versorgung bahnen müssen. Dieses ist auch die Ursache, warum einige Herren Präsidenten nur den Namen tragen, die Arbeiten aber durch andere verfertigen lassen, und ein solches Handpferd ist allzeit mehr schädlich als nützlich. Pflegt es (wie es Hr. Dürr selbst sagt) bey bischöflichen Dikasterien nicht allzu ordentlich herzugehen, so mag die meiste Schuld auf den Präsidenten zurückfallen; da die Domherren schier in den meisten Hochstiftern diese Würde begleiten, so erhellet selbst aus diesem, daß es eben nicht gut für das Dikasterium sey, wenn die Präsidentenstelle mit einem Domkapitular besetzt wird. Sind die weltlichen Herren Präsidenten, die keine Kapitularen sind, öfters der Leidenschaft und Gewinnsucht unterworfen, wie Hr.

Dürr

Dürr bemerket, so sind auch öfters die hochgnädigen Herren (die Menschen wie andre sind, und die auf ihren erhabnen Stand pochen können) von diesen Fehlern nicht befreyt. Welcher Domherr, in dessen Adern das alte Ahnenblut wallt, erträgt wohl mit kaltem Geblüte einen Widerspruch? Die intereßirte Gewinnsucht ist ein Fieber, welches so wohl den geistlichen als weltlichen Präsidenten, oder dessen Kammerdiener, oder Haushälterinn überfallen mag. Geschieht aber dieß bey einem weltlichen Präsidendenten, so kann weit eher, als mit einem Domkapitularen, wie wir vorhin angemerkt haben, eine Abänderung getroffen werden.

Seite 13 *ad f) Art. XXVII* behauptet Hr. Dürr, daß bey vornehmen Gesandtschaften, Lehenempfängnissen, Reichstagsgesandtschaften und dergl. nur Domherren gebraucht werden sollen; indem hiedurch dem Fürsten, dem Hochstifte, und demjenigen, an welchen die Gesandtschaft abgeschickt wird, eine größere Ehre, und mehr Ansehen zuwächst, wie auch dieses bey den Hochstiftern bisher üblich und gebräuchlich war.

Mir

Mir ist dieses allzeit ein heiliger Grundsatz: Man soll Niemanden aus der Spähre seines Berufes hinausrücken. Ein Domherr ist zu dem Chor und Gesang Gottes (welches freylich dermal die Chorvicarien, deren Name vor 200 Jahren noch unbekannt war, verrichten müssen) und zur Erfüllung seiner Residenz, und dem Dienste Gottes bestimmt 18). Dem Hrn. Gegner däucht zwar, daß, wenn die Domherren ihren Beruf bey Seite setzen, und als Gesandte auftreten, daß hiedurch dem Bischofe, und demjenigen, an welchen selbe abgeschickt werden, eine größere Ehre zugehe. In Wien sieht man mehr auf den Kopf, als auf das Kapitelzeichen, und bey allen Höfen (die bekannte Pfaffenstraße ausgenommen) hat ein Hofmarschall des Fürsten allzeit den Vorrang vor den Domherren. Ich kann also nicht ermessen, woher denn die größere Ehre entspringen mag, wenn auch dieses Hr. Dürr mit allen kapitlischen Sindicis hartnäckig behauptet. Würde es aber nützlicher

18) Der gelehrte Hr. Dürr beweiset dieses mit mehrerm in seinen belobten Abhandlungen. Wegen Freysing beliebe man das *Chronicon* Ottonis Frisingensis *L. V.* C. 24. nachzuschlagen.

licher seyn, Domherren als Gesandte auf den Reichstag abzuschicken, so würden gewiß schon mehrere Hochstifter ex gremio Capitulari Gesandte dahin abgeordnet haben. Dermal zählt Regensburg nur zween geistliche Gesandte: auch ist es noch keinem Kapitel beygefallen, seinem Fürsten die Aeußerung zu machen, daß es ihm nicht anders als empfindlich fallen müsse, wenn von dem Bischofe mit Beyseitsetzung der Kapitularen, andere Gesandte zu dem Reichstage bestimmt werden. —

In dem *XXX. Art.* der Wahlkapitulation kömmt vor: daß weil das Domkapitel kein Bräuhaus hat, welches doch selbem zur bessren Beförderung seines Nutzens eines zu errichten unverwehrt seyn würde, so soll dessen Weitzen in dem fürstl. Bräuhause im höchsten Münchner Schrannenpreise von Martini bis Weihnachten angenommen, und bezahlt werden. Hr. Dürr macht hierüber S. 12 *ad g) & Art. XXX.* nur diesen kleinen Beysatz: Es kömmt darauf an, ob ad reparandum damnum dergleichen sine detrimento publici legitime eingeführt sey.

Ein reparatio damni ist gewiß nicht auf Seite des Domkapitels, wohl aber des fürstl. Bräuhauses, welches nolens volens die grosse Massam des domkapitlischen Weitzen, und zwar im höchsten Preise übernehmen muß, und hiedurch in die Umstände versetzt wird, den guten Gewinst aus Handen zu lassen, welchen sich selbes durch einen vortheilhaften Vorkauf öfters verschaffen könnte. Es ist ferner zu bemerken, daß der domkapitlische Weitzen der meistentheils aus zusammgeschütteten Zehenden bestehe, und folgbar auf der Dörre ungleich auswachset, dem auf die Schranne nach **München** geführten Weitzen in der Güte, und innerm Verhältniß bey weitem nicht gleich komme, und daß selber dennoch im höchsten Preise bezahlt werden müsse 19). Der Schade ist also ganz offenbar auf Seite des fürstl.

---

19) Der Bräuverwalter muß den Weitzen annehmen, wie er geliefert wird, und ich wollte es ihm nicht rathen, ein oder das andere Schaf zu verschlagen. Denn das gute Geschöpf muß wohl erinnert an die Zeit denken, wo das gnädig regierende Domkapitel auch eine Verschlagung oder Dienstabsetzung aufs Tapet bringen könnte. Man hat noch überhin wahrgenommen, daß die Abmessung dieser Gattung Getreids nicht allzeit vortheilhaft für das Bräuhaus ausfalle.

fürstl. Bräuhauses und der Unterthanen, die wegen dieses beträchtlichen kapitlischen Weitzenabsatzes ihr Getreid weiter verfahren müssen, der Nutzen aber ist unstreitig auf Seite des hohen Domkapitels, welches ihr schlechtes Gut im höchsten Preise anbringt, und die Lieferkosten nach **München**, und andere Ausgaben erspart. Die Veranlassung zu diesem Artikel entspringt abermal aus dem guten Willen der Fürstbischöfe. Diese haben anfänglich gestattet, daß der kapitlische Weitzen in das fürstl. Bräuhaus geliefert worden. Das Domkapitel bemerkte den Nutzen, welcher ihm hiedurch zugeflossen, und hat diesen Absatz endlich der Kapitulation, welche meistens nur ein Geweb der kapitlischen Vortheile ist, förmlich einverleiben, und eidlich beschwören lassen 20). Auch auf die Anregung dieses Arti-

20) Das Hochw. Domkapitel in Regensburg pflegt ebenfalls jährlich ihre Gerste dem fürstl. Bräuverwalter zu verkaufen. Es wird aber deßwegen allzeit ein Bericht an Fürsten erstattet, und hängt der Kauf lediglich von dessen Befehle ab. Das Hochw. Domkapitel war aber viel zu billig, wegen dieses Kaufes einen Artikel der Wahlkapitulation einzuverleiben. Man muß selbem vielmehr zum Ruhme nachsagen, daß selbes bey der neuesten Wahlkapitulation kei-

kels, daß nämlich dem Kapitel unverwehrt wäre, ein Bräuhaus zu errichten, müssen wir noch antworten. Dieser Satz ist ganz nächläßig, und nur schlechterdings hingeworfen, aber in der Folge von großer Wichtigkeit, indem selber dem Domkapitel, welches dergleichen ausgesuchte Vortheile zu brauchen, und seiner Zeit zu nützen weiß, die Befugniß einräumt, ein eignes Bräuhaus errichten zu können. Es ist aber hier die Rede von einem weißen Bierbräuhause, und in ganz Baiern, welchem das Bißthum Freysing meistentheils inklavirt ist, ist dieses Vorrecht allein dem Landesherrn eigen: auch ist mir kein Domstift bekannt, welches ein Kapitelbräuhaus hätte. Da also dieser Artikel abermal nur lediglich auf den Nutzen des Domkapitels, und nur auf den Schaden des Fürsten, und dessen Unterthanen abzweckt, so kann er kein Verein- oder Kapitulationspunkt seyn 21). —

Seite

---

keine neue Zusätze gemacht, und tempore Sedis vacantis nicht die mindeste Neuerung vorgenommen habe —

21) Die ganze Stelle, wegen der Befugniß, ein Bräuhaus errichten zu können, ist erst nach und nach den Wahlkapitulationen eingeschoben worden. Der

Wahl-

Seite 14 *ad b) & Art. XXXII* kann der Hofrath Dürr nicht wohl absehen: quo jure der kaiserl. Reichshofrath den Bischöfen die feuda ecclesiastica olim nonnisi ob justas pro illo

---

Wahlverein mit dem Bischofe Franz Ecker, *Art.* 36 enthält nur dieses: „Wůr versprechen auch ainem „Domkapitel das weisse Preyhaus, bei welchem des „Feüer halbens große Gefahr absonderlich auf dem „Berg, wo solches dermal steht, und aus Mangel „des Wassers in solchem Fahl, in Zeit Vnserer Re„gierung in die Statt hinunter an ain taugliches orth „zu transferiren." Die Wahlkapitulation des Herzogs **Theodor** *Art.* 44 drůckt sich mit den Worten aus: „Wůr versprechen auch dem Domkapitl ihren „Waizen bey jeder liefferung nach Můnchner Masse„rey in höchsten Preise bezahlen zu lassen." Wo abermal wegen der Befugniß ein Bräuhaus zu haben, keine Meldung geschieht. Wie denn auch der Wahlverein des Bischofes **Clemens Wenzeslaus** *Art.* 30 nur dieses enthält: „Das wenige Emolumentum, so „bisher bey Verkauffung seines Waizen das Dom„kapitel gehabt, soll selbes noch ferner zu geniessen „haben." Die Fůrst **Weldische** Kapitulation spricht aus einem ganz andern Tone: „Zumahlen allhiesiges „Domkapitl einiges Preyhaus nicht hat, wie doch „demselben zu Beförderung seines Nuzen zu errich„ten ohnverwehrt seyn wůrde ꝛc." Die Errichtung eines Bräuhauses hängt lediglich von der Gnade des Landesherrn ab; und zum Nachtheile des ohnehin so tief herabgesunkenen Hochstiftes wird der Fůrst wohl niemal die Errichtung eines Bräuhauses gestatten, und auf diese eingeschobene Stelle eine Růcksicht nehmen.

illo ævo cauſas & ex neceſſitate infeudari ſolitas, annoch bey dermaligen Zeiten mutatis tamen circumſtantiis bey einem Eröffnungs=falle, ubi ipſo jure feudum redit ad Eccleſiam, & jam ceſſat ratio & fundamentum alenationis novæque infeudationis, zu dem biſchöfl. Tiſch oder Finanzkammer, deſſen Ausgaben ſich beſtändig vergrößern, ſine ullius læſione einzuziehen verbiethen, und im Gegentheil vielmehr eine ulteriorem alienationem SINE OMNI IUSTA CAUSA, und eine novam infeudationem Eccleſiæ inutilem plane & damnoſam aufdringen könne? Die Gründe, welche Hr. Dürr für ſeine Meynung anführt, ſind wörtlich folgende:

Vormals wurden nur allein ob militiam feudalem die Kirchengüter zu Lehen gegeben, und daher auch in caſu aperturæ, weil jedes Hochſtift ſeine militiam feudalem vollzählich erhalten mußte, dergleichen Güter ohne der ſonſt nöthigen Feyerlichkeit, & ſine requiſito Capituli conſenſu anwieder von dem Biſchofe verliehen worden: da aber heut zu Tage die Lan=

des=

desunterthanen das Militare, und den militem perpetuum stellen und erhalten müssen, und folglich diese militia feudalis aufhört, mithin gegen alle Gerechtigkeit anläuft, die Hochstifter und Kirchen cessante omni causa legitimæ alienationis zu einer weiteren unnützen Infeudation anhalten zu wollen, so können die Reichshofrathskonklusa um so weniger Statt finden, als einestheils die privilegirten Kirchengüter zur Erhaltung und Bereicherung der ritterschäftlichen Familien (so dermal keine Feudaldienste mehr leisten) nicht gestiftet worden sind, anderentheils aber die feuda ecclesiastica ad Ecclesiam in casu aperturæ reversa nichts anders als bona ecclesiastica sind, mithin solche cessante ratione primæ alienationis vermög der Kirchensatzungen ohne Noth und Nutzen der Kirchen von den Bischöfen und Domkapiteln salva conscientia nicht mehr veräußert werden können. Dergleichen heimgefallene Lehen ziehen der Kaiser, und alle weltliche Reichsstände ein, warum dann nicht die Bischöfe?

Den Hrn. Syndikus Dürr mag bey anmaßlicher Rechtfertigung dieses Artikels eine ziemlich starke Vorliebe für die vermeyntlichen Gerechtsame der Kapitel verblendet haben, da er sich gewisser Ausdrücke bedienet hat, welche der Gerechtigkeitsliebe, und dem verehrungswürdigen Ansehen augustissimi Consilii aulici sehr zu nahe treten. Meine Feder ist zu schwach, das Ansehen dieser höchsten Gerichtsstelle zu unterstützen, doch schmeichle ich mir, daß selbe fähig sey, die angeführten Dürrischen Gründe hinlänglich zu widerlegen.

Hr. Dürr irret sehr, da er schreibt: daß der kaiserl. Reichshofrath den Bischöfen die erloschenen Lehen einzuziehen **verbiethe**, und daß er selbe zu einer unnützen Infeudation **anhalten** wolle; denn das von dem Hrn. Syndikus *p.* 6, *lit. b.* vorgelegte Reichshofrathskonklusum *de an.* 1759, *dd* 2 März, in Betreff der Eichstättischen Wahlkapitulation sagt nur dieses: „Bleibe einem zeitlichen Regenten nicht allein frey und bevor, sondern es geschehe auch von selbem wohl daran, „daß er die feuda infeudari solita, und zwar

„sei=

„seines Gefallens, ohne daß es dießfalls eines „Konsens des Domkapitels bedärfe, anwiede„rum begebe; aufdaß jedoch dem Hochstift von „einem solchen Lehensheimfall einiger Nutzen ge„schehe, so wollten Ihro kaiserl. Majestät den „Hrn. Bischof dahin angemahnt haben, daß „wegen den heimfallenden, und anwiederum be„gebenden Lehen, es in der Maaß gehalten „werden wolle, daß solche nach einem dasiger „Orten üblichen Anschlag taxirt, und der Drit„theil sothanen Anschlags von dem neuen Lehen„mann erstattet, so fort dieses Geld zum Besten „des Hochstifts angewendet werde." Wer kann wohl hieraus entnehmen, daß der Reichshofrath den Bischöfen die heimgefallenen Lehen einzuziehen verbierhe, oder daß dieses Conclusum gegen alle Gerechtigkeit anlaufe? Die Hauptabsicht des Conclusi besteht in diesem: daß nämlich bey Vergebung dergleichen Lehen der Konsens des Kapitels keineswegs nothwendig sey. Der Fürst allein ist Herr über die Lehen 22). Das Recht, Lehen zu vergeben, erhält

22) Und gebieten darauf allen (es sind dieses die Worte des Freysingischen Lehenbriefes) „und jegli„chen

hält derselbe durch seine Belehnung vor dem kaiserl. Thron, und da der oberste Lehenherr in dieser Befugniß dem Fürsten keine Schranken setzt, wie kann das Kapitel bey Eröffnung eines Lehens die Vergebung desselben von seiner Bewilligung abhängig machen, oder sich in Befugnisse einmischen, die ein Ausfluß der Regalien sind? Verräth dieser Anmaßung nicht offenbar ein affektirtes Dominium radicale, oder ein vorgebliches Condominium? Das übrige dieses Conclusi enthält einen Rath, der sich auf die Gesetze gründet 23), und zugleich auf den wahren Nu-

„chen des benanten Stifts zu Freysing, Graven und „freyen Herren, Herren, Rittern, Knechten ꝛc. was „Würden, Stand oder Weesens die seindt ernstlich „und vestiglich mit diesen Brieff, das sie dem Ehegenannten Unserm lieben Fürsten und andechtigen, dem „Bischoven zu Freysing in allen und jeglichen weltli„chen Sachen und Gescheften sein und seines Stüffts „Regalia, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berüh„ren, als ihren rechten ordentlichen Herren, ohne alle „Irrung, und widerredt gehorsamb und gewertig sein, „und ihne der geruhlich gebrauchen, und geniessen „lassen, als lieb ihnen Unnsere und des Reichs schwe„re Ungnadt zu vermeiden ꝛc.“

23) Feudum dare possunt Archiepiscopus, Episcopus — si antiquitus consuetudo eorum fuerit feudum dare. C. 1. §. qui feudum dare possunt & ibidem:

Nutzen des Hochstiftes abzielt. Oft besaßen die heimgefallenen Lehen weit Mächtigere als der Bischof, und deren ebenfalls mächtige Nachfolger werden dergleichen Lehen sich schwerlich entziehen lassen, und bey dem Reichsadel macht die ganze Ritterschaft causam communem gegen den Bischof. Man schützt die Verminderung des Ritteranschlages, oder der Rittersteuer vor. Das Gut selbst ist schon mit andern Rittergütern einem gewissen Konton inklavirt. Es entstehen hieraus Prozesse. Haben nicht die Bischöfe von den Herzogen, und dem Adel viele, und die meisten Güter erhalten? Es ist also der Billigkeit vollkommen angemessen, daß der Fürst dem Adel die ledig gewordenen Lehen wiederum überlasse, und den Vorwurf beseitige, daß die Geistlichkeit nur Alles an sich ziehe, und nach Allem die Hände ausstrecke, was sie erlangen kann 2c. 2c. In dieser Hinsicht also wird dem Bischofe **angerathen**, das heimgefallene Feudum zu vergeben, und damit das Hochstift auch ihren Nutzen habe, den dritten Theil des Anschlages selbem zuzueignen.

---

dem: quod autem ante datum fuerit, firmiter permanere debet.

Daß die militia feudalis aufgehört habe, ist eine bekannte Sache, unterdessen bleibt doch zwischen jenem, welcher ein feudum ecclesiasticum erhält, und zwischen dem Hochstifte eine gewisse Verbindung und Obliegenheit auf Seite des erstern, in allen Vorfällen dem Hochstifte gute und nützliche Dienste zu leisten, den Lehentax bey Veränderungsfällen zu bezahlen, bey der Leichbegängniß oder Erwählung des Fürsten zu erscheinen ꝛc. ꝛc. Daß übrigens die Kirchen zur Erhalt-und Bereicherung der ritterschäftlichen Familien nicht gestiftet worden, wie Hr. Dürr ganz wohl bemerkt, hat seine vollkommene Richtigkeit 24). Was würde aber Hr. Syndikus Dürr sagen, wenn ich als Doktor eine Präbende zu Mainz verlangte, und mit dem Satze auftreten würde: Die Kirchengüter des Erzkapitels sind ja zur Erhalt- und Bereicherung der ritterschäftlichen Familien nicht gestiftet worden. Hr. Dürr wurde mich gewiß mit meinem Gesuche

24) In dem sechszehnten Jahrhunderte: „Da „der niedere Adel nichts mehr zu rauben bekam, be„schloß er, sich von den Kirchengütern zu bereichern. Schmids Geschichte der Deutschen, Thl. V. S. 130.

suche sogleich abweisen, und antworten: Die Statuten und Gewohnheit werden dieses nicht gestatten 25). Und auf eben die Gewohnheit wegen Vergebung der heimgefallenen adelichen Lehen wird sich auch der Adel berufen. Daß der Kaiser und andere Reichsfürsten die Lehen einzuziehen berechtigt sind, ist keinem Zweifel unterworfen; und eben so gewiß ist es auch, daß der Bischof ebenfalls dieses zu thun berechtigt ist. Ob es aber allzeit **räthlich** sey, dieß läßt sich nur nach der Lage der Umstände entscheiden. Wer die ganze Sache etwas genauer be-

---

25) Vielleicht erleben es unsere Nachkömmlinge, und vielleicht erleben sie es bald, daß auch in **Mainz**, und andern Stiftern den Unadelichen der Zutritt ad Capitulum gestattet wird. „Aufgeklärte Begriffe, schreibt Hr. v. **Sartori**, der biedere Verfasser der **Darstellung der unrechtmäßigen Ausschließung Augsburgischer Patricier und Bürgerssöhne von dem dortigen Domstifte**, S. 86. 1789: „Menschliche Denkungsart und Moralität zerstört die „falschen Grundsätze von dem ausschließenden Vor„rechte des Adels in den Domstiftern. Der bürger„liche Doktor unterscheidet sich nicht mehr von dem „adelichen. Die Rechte der Menschheit sind aus dem „Schutte alberner Vorurtheile hervorgezogen. Das „Blendwerk der stiftischen Verfassung ist entschleyert, „und die Statutenkraft zernichtet durch päbstliche, „und reichsrichterliche Erkenntnisse.“

betrachtet, der wird leicht finden, daß sich das Domkapitel nicht so fast der Vergebung der Lehen entgegen setze, sondern daß selbes nur die Meynung hege, daß kein Lehen ohne Bewilligung des Domkapitels vergeben werde. Die Worte der Kapitulation lauten also: „Die heim„fallende Lehen sollen keinem andern ohne Be„willigung des Domkapitels von neuem verlie„hen, sondern ad mensam episcopalem ge„zogen werden."

Endlich Seite 15 *ad i) &. ad Art. XL* vertheidigt Hr. Dürr die sogenannten Spoliengelder, und beweiset durch seine mühsamen Allegationen, daß die Kaiser und Könige, die Landesherren, die Herzoge in Baiern, Oesterreich und Sachsen, die stiftischen Erbbeamten, die Archidiaconi, die Könige in Frankreich und Ungarn, die Päbste, und selbst die Bischöfe das jus spolii in Betreff des cleri inferioris ausgeübt, oder statt dessen vormal im Deutschland, wo es doch auch vernünftig- und gewissenhafte Leute gegeben hat, per modum sur-

ro-

rogati gewisse Prozente und fertones ex hæreditate defunctorum sich zugeeignet haben.

Allein alle diese angeführten Stellen, und alle Allegationen enthalten selbst den stärksten Beweis gegen das Domkapitel, und ihren Hrn Sachwalter. Denn aus diesen veroffenbart sich unläugbar, daß nur den Höhern gegen den Niedrigern die Befugniß das jus spolii auszuüben zukomme. Und wie, wenn aus eben diesem Grunde der Fürst sich beygehen ließ, daß Spolienrecht bey den Domkapitularen selbst auszuüben? Sie leben von der Kirche, sie sind die ersten Untergebenen des Bischofes, und die ersten Unterthanen des Fürsten. Sie genießen das Fette des Landes, und verreichen wegen dieses Genußes in ihrem Leben keine Abgaben zum Nutzen des Ganzen, ohne welches sie doch nicht bestehen können? Selbst Hr. Dürr räumt dem Bischofe die Befugniß ein des Spolienrechtes in Betreff des cleri inferioris. Soll sich dieses Recht des Bischofes nicht vielmehr ad clerum superiorem, der vormal unter dessen Aufsicht leb-

lebte, nichts Eignes hatte 25), selbem in allem unterworfen war, ausdehnen und wirksam seyn? oder wo kann wohl das Domkapitel in diesem Falle eine Ausnahm von der Regel zeigen? oder hat wohl Hr. Dürr einen einzigen Beweis in seinen Allegationen S. 15 und 16 dargestellt, welcher dem Domkapitel dieses Spolienrecht zueignet? Würde Hr. Dürr mit einem solchen Beweise aufgetreten seyn, so würde er sich den sichern Beyfall erworben haben. Allein wie kann man einen Misbrauch rechtfertigen, welchen die geistlichen Gesetze verbannen, die Reichshofrathskonklusa verwerfen, und welchen keine Gewohnheit schützen kann 27).

Diese Wahrheit erkannte selbst das Hochw. Domkapitel, deßwegen selbes im Eingange des *XL. Art.* bey Anregung des Spoliengeldes sich dieser Worte bedient: „Zumalen nicht unbillig,

XL.

---

26) Ne alius super alium superbiret, fuerunt fratres (sub Gotescalco XVI Episcopo) ita unanimes, ut nullus aliquid suum esse dicebat. Freibergeri *Chron. Episcop. Frising.*

27) Von diesem Spolienmisbrauch handelt mit mehrerem Ickstätt in der schon mehr belobten *Disquisition* §§. 77 & 78.

„die Domkapitulares als Mitglieder des Hoch„stiftes davon ebenfalls eine Ergözlichkeit, wie „fast bey allen Hochstiftern gewöhnlich, sich zu „erfreuen haben sollen, also ꝛc." Das Domkapitel nennt diese Spoliengelder nur eine **Ergötzlichkeit**, und in der Wahlkapitulation Episcopi Iosephi Clementis, in welcher diese Spoliengelder zum erstenmal vorkommen, werden selbe eine **Verehrung** genennt 28). Kann man wohl auf eine **Ergötzlichkeit** oder **Verehrung** mit Recht einen Anspruch machen, oder Jemanden **eidlich** verbinden, eine **Verehrung** und **Ergötzlichkeit** zu bezahlen? Es wird ferner gesagt: Es sey **nicht unbillig**, daß das

---

28) Die Worte dieser Wahlkapitulation lauten also: **Nachdeme auch Herkommen** (dieses Herkommen wird aber von allen Kanonisten inter corruptelas gezählt) **daß nach Ableben eines Bischofs das Domkapitel nach Gewohnheit, und anderen verstorbenen Bischöfen Herkommen, gebräuchliche** *Spolia* **zu theilen pflegt** (mit was Rechten wohl dieses?) **als wollen wir es daran auch nicht hindern** (nicht hindern, heißt, sich nur permissive halten) **für unser Person aber** (also nur für seine Person) *in die nostræ postulationis* **jährlich jedem Kapitular-Canonico 60 Gulden durch unsere Bediente auszahlen, und verehren**

das Domkapitel, als **Mitglieder** des **Hoch**-stifts **davon** dieser Ergötzlichkeit sich zu erfreuen haben. Aus diesen entnehmen wir, daß *a*) die **Verabreichung** dieser **Ergötzlichkeit** dem Bischofe gleichsam freygestellt wird, daß *b*) das Domkapitel selbe als **kein Recht** betrachtet, weil es selbst nur sagt: Es ist **nicht unbillig**, daß sie sich dieses Geldes zu **erfreuen** haben sollen. Wie aber *c*) das Domkapitel auf diese Ergötzlichkeit einen Anspruch aus der Ursache gründen könne, weil sie Mitglieder des Hochstiftes sind, ist mir ganz unbegreiflich. Mitglieder des Bischofes sind sie nicht, denn er ist ihr Haupt. Als **Mitglieder** des Hochstiftes können sie davon,

---

ren lassen. Also nur verehren. Der baierische Prinz und Bischof Joseph Clemens, der eine reichliche Apanage vom baierischen Hofe bezog, und die besten Aussichten auf mehrere erträgliche Bißthümer hatte, konnte diese Verehrung von jährlich 900 fl. den Kapitularen wohl angönnen. Da aber dermal Freysing mit Schulden überhäuft ist, so kann der Fürst, wenn er jährlich nur 100 Gulden daraufzahlt, in zwanzig Jahren 20000 Gulden Schulden allein mit diesen Spoliengeldern bezahlen. — Wie hoch würde diese Summe anwachsen, wenn die affektirte Steuer- Accis- und Contributionsfreyheit, das jährliche Holz, das Wildprättgeld, die Mahlzeit- und Aßistirungsdukaten ꝛc. hinwegfallen würden?

von, und von dessen Einkünften um so minder eine Foderung machen, als ihr mensa von dem Bißthume separirt, selber nachhin reichlichen Zuwachs erhalten, und pro meliori sustentatione vollkommen hinlänglich ist. Ist nicht mancher eifrige Pfarrer, der bey vielen Arbeiten ein sehr mageres Einkommen genießt, ein würdiges Mitglied des Hochstiftes, und sollte nicht dieser mit mehrerm Rechte einer jährlichen Zulage von 60 fl. sich zu erfreuen haben? *d)* kann ich nicht absehen, wie das Kapitel dieses ihr anmaßliches Recht auf die Gewohnheit anderer Hochstifter stützen kann. Wie viel sind nicht Hochstifter, wo diese üble Gewohnheit nicht herrscht? Warum will man dann, um gesund zu seyn, auf jene sich berufen, die von eben dieser Seuche angesteckt sind?

So submiß und einschleichend der Eingang dieses Artikels ist, so heftig und bedrohend ist der Schluß desselben. „Und dieses alles, heißt es, „bey Vermeidung, daß man sich außer dessen „bey seinem (des Bischofes) über kurz oder lang „erfolgten Tode an die Verlassenschaftsmassa

„halten würde" 29). Eitle Bedrohung! Ist wohl das Domkapitel Richter in eigner Sache? würde nicht der Reichshofrath nach Vorschrift des speyerischen Dekrets ein ganz widriges Urtheil ergehen lassen? Kann man wohl von der Erbschaft einen Ersatz fodern, da die Schuldigkeit des Ersatzes nicht erprobet worden? Und warum hält sich dann das Hochw. Domkapitel nicht an die Verlassenschaft des verstorbenen Fürsten **Ludwig Joseph**, der durch 12 Jahre selbem die Spoliengelder verweigert hat??? Wer hätte glauben sollen, daß ein Domkapitel nach ergangenem speyerischen Dekret, und nach wirklich unterthänigst gehorsamster Befolgung desselben, und von den Herren Kapitularen zu Speyer beschehener Zurückzahlung der widerrechtlich an sich gebrachten Spolien, sich unterfangen sollte einen dergleichen verworfenen Misbrauch in ihrer Wahlkapitulation wieder auflebend zu machen, und wer hätte glauben sollen, daß ein so großer Rechts-

---

29) Man sieht aus diesem, wie einige Domkapitel nach dem Tode die Hinterlassenschaften der Fürsten zu behandeln pflegen. Es ist deßwegen in dem bekannten Speyerischen Dekret die weise Vorsorge getragen worden.

Rechtsgelehrter so schwach seyn könnte, dem freysingischen Domkapitel in dieser Vorliegenheit einige Gerechtsame zuzueignen, und einem Fürsten die Obliegenheit zu überbürden einen unzuläßigen seinem Lande so schädlichen Eid zu halten und zu erfüllen???

Es vermeynt zwar Hr. Dürr, daß durch die Entrichtung dieser Spoliengelder welche doch jährlich 900 Gulden betragen, dem Hochstifte kein Schaden zugehe; indem die redditus post mortem Episcopi residui dessen Erben zufallen. Allein dieser Beweis erprobet zu viel, und auch dieses, daß nämlich aus diesem Grunde die Herren Domkapitularen noch mehrere Foderungen machen, und sich noch mehrere andere Vortheile zukapituliren könnten. Und was kann wohl ein Bischof bey einem Bißthume, daß einen Schuldenlast von mehr als fünfmal hundert tausend Gulden hat, wenn er seiner Pflicht in Bezahlung der Schulden Genügen leistet, für einen großen Nutzen ziehen, oder welche redditus residui mensae episcopalis werden wohl dessen Erben zufallen? Hr. Dürr irret also sehr, wenn

er

er vermuthet, daß bey dieser Lage, und NB. bey diesen Zeiten der Bischof für sich und seine Familie Vieles in Sack stecken könne. Da die Kaiser selbst zur Wohlfahrt der Kirchen und der Bißthümer sich des sogenannten juris spolii begeben, und diesen Misbrauch von ihnen, und den sonst gewöhnlichen Missis Dominicis, welche zur Sedis Vakanzzeit die Bißthümer administrirten, gänzlich entfernet haben, so hofft man, daß die Hochw. Herren Kapitularen, denen die mißlichen Umstände des Hochstiftes vor Augen schweben, besonders bey dermaligen Kriegszeiten, welche die in Oesterreich befindlichen hochstiftischen Güter merklich empfinden, an der Lage des Hochstiftes wahren Antheil nehmen, und allen Spoliengeldern ganz gerne entsagen werden 30).

30) Läßt sich aber dieses wohl hoffen? oder beherzigen wohl die Domkapitularen den Zustand des Hochstifts? Ist nicht bey letzter Sedisvacanzzeit abermal ein neuer Schuldenlast dem alten beygelegt worden? In dem Wahlverein des Herzogs Theodor sagte das Domkapitel *Art.* 7: Zumalen auch das Hochstift mit schweren Schulden beladen ist rc. und dennoch sind *Art.* 59 für jeden Kapitular jährlich hundert fünfzig Gulden, und folgsam das Jahr 2250 fl. Spoliengelder bedungen worden. —

Zweyte Frage:

Was von demjenigen, so in sothaner Kapitulation §. XXIX. puncto Suffraganeatus vorkömmt, zu halten sey?

Herr Dürr beschließt die Beantwortung dieser Frage S. 32 mit diesen Worten: „Es ergiebt sich solchemnach von selbsten, daß „auch die quästionirte Wahlkapitulation Art. „XXIX, welche sich in statuto ex iustis cau„sis salubriter introductis begründet, als un„gültig nicht könne verworfen werden.“ Die Gründe, welche Hr. Dürr für diese seine Entscheidung anführt, sind folgende:

1) Verschiedene Weihbischöfe haben aus Stolz Dompräbende zu erschleichen gesucht, und in Capitulo und Choro den Rang prätendirt, daraus dann Mishelligkeiten entstanden sind. Diesen auszuweichen, hat das Kapitel solche per statutum von Gehabung der Dompräbenden ausgeschlossen. Um aber anderweitigen Kollisionen Mishelligkeiten und Aergernissen vorzubeugen, hat das Domkapitel per nouum statutum festgesetzt, und auch diesen Artikel der Kapitulation

tion einverleibt, daß nämlich allzeit der Weihbischof ex gremio Capitulari ernennt werden solle, wie dieses

2) Bey mehrern Hochstiftern im Deutschlande üblich ist, denn da de iure die Suffraganei praecedentiam vor den Canonicis haben, diese aber nicht wohl verkochen können, wenn jemand von unadelicher Geburt vor ihnen den Rang behauptet, so ist dieses das beste Mittel alle Kollisionen zu beseitigen. Dürr in Dissert. *de Suffraganeis nota b. p.* 74. Die Bischöfe haben

3) Um so weniger Ursache dergleichen statutis sich entgegen zu setzen, da es ihnen gleichgültig seyn kann, ob sie einem Extraneo oder einem Domkapitular das gewöhnliche Salarium anweisen, den Domkapitularen aber gebührt

4) Deßwegen hierinnfalls nach aller Billigkeit der Vorzug, weil sie Consiliarii nati und nach Vorschrift des Concilii Tridentini Senatus

Ecclesia.

Ecclesiarum Cathedralium und Seminarium Episcoporum sind. Es ist auch

5) Für das Hochstift und den Fürstbischof viel ansehnlicher, wenn ein Domkapitular ex Clero primario, als ein Extraneus oder sonst von niedriger Abkunft diese Würde bekleidet. Wie denn auch hiedurch

6) Keineswegs die Wahl des Fürstbischofes eingeschränkt wird, indem er unter 15 Domkapitularen, wie Freysing zählt, einen zu dieser Würde fähigen vorfinden wird, welche Vermuthung um so mehr vorwaltet, als

7) RR. Capitulum über ein Jahrhundert solche Suffraganeos dargestellt, von welchen die Fürstbischöfe keine Unehre hatten, worunter sich aber besonders der Freyherr von Zeller ausgezeichnet hat. Auch ist

8) Zur Versehung des Vikariats in Pontificalibus keine allzugroße Gelehrsamkeit nothwendig, und kann die obliegenden Verrichtungen

gen ein Domkapitular so gut als ein Extraneus erlernen, und da

9) Das Amt eines Fürstbischofes viel beträchtlicher als eines Suffraganei, und zu ersterm aus dem Kapitel fähige Subjekte gewählt werden, so müssen auch aus solchem minder bedeutende Weihbischöfe können entnommen werden, rite enim argumentatur a maiore ad minus. Und da solchemnach

10) Das quästionirte Statutum, vermöge dessen die Weihbischöfe aus dem Gremio zu wählen sind, weder gegen die Kirchensatzungen und das Wohl des geistl. Staats, auch nicht gegen die Reichsverfassung anläuft, sondern vielmehr zur Erhaltung der Einigkeit ersprißlich ist; als hat das quästionirte Statutum allerdings einen gültig- und verbindenden Artikel der bischöfl. Wahlkapitulation abgeben können. Dieses sind die Gründe des Hrn. Dürr. Wir setzen denenselben unsre **Widerlegung** entgegen, und antworten

Ad 1) Die von dem Hrn. Gegner S. 20 und 21 angeführten unadelichen Weihbischöfe waren verdienstvolle Männer, und Doktores; sie

sie hatten also nach Vorschrift der Konzilien, der Konkordaten, des westphälischen Friedens, in welchem nach Zeugniß des von Meiern *Act. Pac. Westph. Tom. III, f.* 168 ausdrücklich festgesetzt worden, **daß man die Doktores in den Stiftern annehmen müsse, wenn dieses der Fundation nicht zuwider ist,** und der Reichsgesetzen allzeit guten Anspruch auf die Freysingische Dompräbende. Die Verdienste dieser Männer hat selbst der römische Stuhl anerkannt, da er ihnen die Präbenden ertheilt hat; und der würdig ist, zu einem Weihbischof erhoben zu werden, ist gewiß auch würdig ein Domherr zu seyn. Sie suchten also nicht, wie Hr. Dürr sich ausdrückt, stolz auf ihre Würde, in das Domkapitel sich einzuschleichen. Sind wegen des Ranges in Capitulo & Choro Kollisionen und Mishelligkeiten erregt worden, so hätten diese per recursum nach Rom, oder durch andere Wege können beseitigt werden 1).

Das

---

1) Da sich wegen des Ranges in Capitulo & Choro mit dem D. Müller, Weihbischofe zu Regensburg, einige Irrungen erhoben haben, hat sich das Domkapitel nach Rom gewandt, und sie sind so-

Das Statutum antiquum, welches die Weihbischöfe ausschloß, war das Mittel nicht, diesen Irrungen vorzubeugen. Das Kapitel konnte selbes in præjudicium des Pabstes, des Kaisers und der Dritten nicht machen, und auch nicht in eigner Sache Richter seyn 2). Es ist also dieses Statutum in verschiedener Rücksicht unbillig, ungerecht, nichtig und null. Das Statut des Domkapitels in **Augsburg**, künftighin keine Bürger von **Augsburg**, und auch keiner Bürger und Bürgerinnen Söhne bey dem Domstifte mehr aufzunehmen, erkannte Kaiser Karl

sogleich beygelegt worden. Und wenn durch das alte Statut, wie Hr. Dürr vorgiebt, alle Mishelligkeiten sind gehoben worden, warum macht dann die neue Wahlkapitulation *Art.* 29 die Verfügung: „Wie „er (der Weihbischof) auch einige Präcedenz in choro, Capitulo, oder Räthen nicht haben, sondern „wie ihn die Ordnung secundum senium & ordinem „Calendarii betrift, seinen Rang nehmen solle."

2) Der Pabst hat seine 6 Monate, der Kaiser und Bischof die primas preces; kann wohl diesen das Kapitel durch ein solches Statut einige Schranken setzen? Wenn das Kapitel in Freysing ein Statut machte, keine Doktores mehr anzunehmen, so ist dieses, wie der Freyherr von **Cramer** *in Syst. Process. Imp. P. IV.* §. 2402 lehrt, gänzlich null und ungültig. Eben diese Bewandtsame hat es mit obigem Statut.

Karl VI in seinem Schreiben *dd.* 8 Dezemb. an den Kardinal Cirufurgos als unbillig, und hat diese Unbilligkeit dem Pabste vorzustellen befohlen. Sat durum, schreibt der Kaiser, & ab æquitate alienum videtur statutum quæstionis, quod cæteris paribus indigenæ deterioris exteris conditionis esse debeant. Eben dieses Statut hat Clemens in seiner Bulle vom Jahre 1733 mit diesen Worten zernichtet: Statum præfatum nec non quascunque resolutiones etiam in contradictorio judicio super observantiam statuti præfati, ac validitatem ejusdem statuti -- abrogamus, tollimus & abolemus. Aus einer gewissen Analogie läßt sich nun leicht schließen, was von der Gültigkeit dieses Statuti zu halten, welches nicht Bürgerssöhne, sondern sogar die eignen Weihbischöfe des Bißthumes ausschließt!

Von gleichem Werthe ist das zweyte Statut. Es ist dieses ganz offenbar in præjudicium Episcopi, & cleri diœcesani gemacht worden. Man hat dem Bischofe die Befugniß entrissen, einen Weihbischof ex clero suo diœcesano zu er=

ernennen, ja nicht einmal die Macht überlassen, diese Würde einem Domizellare zu ertheilen. So wenig das Kapitel dem Bischofe Gesetze vorschreiben kann, so wenig kann selbes durch ein Statut ihm die Verbindlichkeit auflegen, nur ex gremio capitulari den Weihbischof zu ernennen. Es ist überhin dieses Statut gänzlich ungültig, da selbem der Konsens des Bischofes mangelt; denn kein Kapitel kann ohne diesen Konsens ein gültiges Statut errichten. Es ist dieses die Lehre des gelehrten Freysingischen Domherrn Baßi *in Bibl. canon. T. I. p.* 145, und des berühmten Kanonisten Hrn. Schmidts in Diss. *de Imper. Statut. Protectore* §. 4. Wenn man die Entstehung dieser zweyen Statuten mit reifer Ueberlegung betrachtet, so veroffenbart sich, daß die Mutter des alten Statuts die Misgunst, bey dem neuen der Eigennutz war. Nach der ursprünglichen Beschaffenheit sollen die Statuten auf der pünktlichen Versehung des Gottesdienstes, Handhabung guter Ordnung, Disziplin, und zweckmäßiger Genußart der geistlichen Güter beruhen. Zielen die Statuten auf eigne Vortheile, und Beschränkung fremder Rechte

ab,

ab, so verlieren sie durch Untermischung dieser intereßirten Gegenstände ihre gute Gestalt, ihren Werth, ihre Gültigkeit. Natürliche, und positive Rechte schützen diese Grundsätze. Das QUOD TIBI NON VIS FIERI, ALTERI NE FECERIS, sollte in jedem Kapitelzimmer mit goldnen Frakturbuchstaben angeschrieben seyn. Wir müssen ferner dem Hrn. Dürr die Erinnerung machen, daß er bey Vertheidigung dieser zweyen Statuten von den Grundsätzen abgewichen sey, welche er in den Abhandlungen *de Capitulis clausis* §. 27, und *de annis carentiæ* §. 18 aufgestellt hat, und wo er behauptet: Capitulum talia statuere nequit, quæ inæqualitatem tanquam matrem rixarum sapiunt. Ad statutum legitimum, requiritur manifesta Ecclesiæ utilitas &c. Per statutum jus quæsitum aufferri nequit, nisi accedat consensus illorum, quorum interest. Ad statutum legitimum requiritur causæ cognitio a superiore instituenda, & confirmatio episcopalis accedat. Da alle diese Bedingnisse, die Hr. Dürr erfodert, bey dem alten und neuen Statut mangeln, so hat selbst der Hr. Gegner schon vor=

vorhin in seinen gelehrten Dissertationen diese Statuten als ungültig und unkräftig erklärt, oder er muß sich es gefallen lassen, in der Antwort auf meine **Widerlegung**, sich selbst zu widerlegen. — Wir fodern auch den Hrn. **Dürr** auf, bey dieser Gelegenheit die ganze Stelle sowohl des alten als des neuen Statuts uns vorzulegen. Es war uns in der That sehr auffallend, da wir diese Stellen als den Grund, auf welchem das ganze Gebäude ruht, missen mußten, und selbe in den Statuten nicht fanden, die unter dem Domdechant Andre Lenzer, eben zur Zeit, wo eine neue Epoche mit dem Suffraganeat vorgieng, gemacht worden. Warum hat dann Hr. **Dürr**, da er doch sonst mit seinen Allegationen nicht sparsam ist, diese beyden Hauptquellen uns nicht entdeckt? Vielleicht hat er selbst eingesehen, daß selbe nur trübes Wasser mit sich führen, und über diese Gegenstände keine wahre *Statuta*, sondern nur *Protocollorum conclusa* vorhanden seyen, welchen alle förmliche Eigenschaften mangeln, welche nach den eigenen Grundsätzen des Hrn. Gegners zur Vollkommenheit und Gültigkeit eines wahren Sta-

tuts

tuts unumgänglich erfodert werden. Eben so auffallend ist dasjenige, was der Hr. Gegner noch beybringt, daß nemlich die Behebung der Mishelligkeiten, Kollisionen und der Aergernissen des Publikums zu beyden Statuten die Veranlassung gegeben habe. Ganz offenbar widersprechen sich beyde Statuten. Das erstere schließt die Weihbischöfe ex gremio capitulari aus, das neue verordnet, daß selbe nur ex gremio gewählt werden. Wie kann eben die nemliche Ursache zu widersprechenden Gesetzen und Verordnungen den Stoff geben? Gab es keine andere Mittel, als auf Kosten und Rechnung des Dritten die Kollisionen zu unterdrücken, und die Aergernisse abzuwenden. Hat dieses neue Statut nicht vielmehr neue Aergernisse erregt, da selbes zum Präjudiz der übrigen Geistlichkeit nur in der intereßirten Absicht der Vortheile, und der ungenüglichen Habsucht der Kapitularen gemacht und festgesetzt worden? Und wer hat wohl dem Publikum mehr Aergerniß gegeben, als das Hochw. Domkapitel, da selbes wider die Pontifikalverrichtungen des Hrn. von Wolf in Presbyterio der Kathedralkirche öffentlich protestiren

 ließ,

ließ, den Zeremonien in der Chorwoche nicht beywohnte, und so gar an dem sogenannten grünen Donnerstage die gewöhnliche h. Kommunion aus den Händen des Hrn. Weihbischofes nicht empfieng???

Ad 2) *et* 3) Mit dem besten Erfolge wird das Gegentheil bey andern Erzstiftern und Bißthümern beobachtet. **Mainz, Trier, Würzburg, Bamberg, Speyer, Worms** ꝛc. haben keine Weihbischöfe ex gremio capitulari 3). Nur in jenen Stiftern, wo die Domherren und Domizellaren dem niedrigen Clero auch die Pfarreyen hinwegschnappen, oder von ihnen mit Pensionen belegt werden, sucht man selben auch von dem Suffraganeat hinweg zu drängen. Der Hr. **Dürr** sagt freylich in seiner Dissertation *de Suffraganeis* §. 13 aegre ferant Canonici Ecclesiarum cathedralium ex nobilitate desumti, ut Suffraganei extra nobilitatem delecti præ illis habeant præcedentiam, sic ad tollenda dissidia inde evenit, ut vi capitula-

3) In **Köln** ist der dermalige Hr. Weihbischof Graf von **Königseck** der erste, der aus dem Adel zu dieser Würde erhoben worden ist.

tulationum Episcopi suos teneantur eligere Suffraganeos ex Canonicis Ecclesiarum cathedralium. Allein aus eben diesem Beweise könnte man auch erproben, daß das Kapitel in Freysing keine Doktores mehr annehmen dörfte; weil die adelichen Domherren nicht wohl ertragen, wenn ihnen ein Doktor iuxta senium vorgeht, oder weil zwischen den Adelichen, die es doch niemal gut und aufrichtig mit einem unadelichen Doktor meynen, öfters Zwistigkeiten entstehen. Der Suffragan, wenn er älterer Bischof ist, behauptet in den Konzilien den Rang vor seinem eignen Bischofe, und muß dieser sich es gefallen lassen, daß seinem Suffragan der Vorsitz angewiesen wird; so wird es auch ein adelicher Domherr, der seine Präbende bloß dem Zufall seiner Geburt zu danken hat, wohl ertragen können, wenn ein Bischof im Range ihm vorgeht. Wahrer Adel hat keinen Hochmuth. Dieser weiß, daß allein die Tugend der wahre Adel ist. Sola nobilitat virtus 4). Ein Prinz

4) Das Domkapitel in Freysing scheint auf ihre Hoheit sehr eifersüchtig zu seyn. In dem 15 Art. der Wahlkapitulation ist auch dieses bedungen worden. „In-

oder Graf, der Hauptmann ist, begehrt keinen Rang vor seinem Major, der von unadelicher Abkunft ist. Wenn adeliche Domherren wahre Begriffe von dem Adel besitzen, so wird die perturbatio pacis, oder einige Kollision durch Ernennung eines unadelichen Weihbischofes niemal veranlaßt werden. Es wird ihnen vielmehr ganz gleichgültig seyn, ob der Suffragan ex gremio oder außer demselben gewählt wird, wenn er nur ein Mann ist, zu welchem der Fürstbischof ein Zutrauen hegt, und sie werden es sich niemal beygehen lassen diesem Zutrauen und dieser Befügniß einige Schranken zu setzen, und eine anmaßliche Gerechtsame über die Rechte ihres Bischofes zu erheben, um hiedurch der übrigen Geistlichkeit das einzige Kleinod zu entreißen,

---

„Ingleichen hätte Er (der Fürstbischof) nicht zu gestatten, daß Prælati regulares dem Domprobst u. Domdechant vorgehen, sondern dießfalls dem Salzburgischen Metropolitan sich gleichförmig zu halten, und in allweg des Kapitels Hoheit zu befördern sich angelegen seyn zu lassen.“ Da die Aebte den Konzilien beywohnen, in selben vota consultativa, und in Capella pontificia ihnen der Sitz gleich nach den Bischöfen angewiesen wird, so scheint mir diese Foderung einigermaßen übertrieben zu seyn.

ßen, mit welchem der Bischof ihre Verdienste belohnen kann.

Der Vorwurf, welchen Hr. **Dürr** öfters dem Hrn. von **Wolf** macht, daß er ein extraneus sey, ist falsch und ungegründet. Herr von **Wolf** hat vor erlangter Weihbischofsstelle schon als Domizellar in **Freysing** aufgeschworen; er ist also de Capitulo, licet non in Capitulo. Er ist wirklicher Canonicus Ecclesiæ cathedralis Frisingensis. Den Unterscheid zwischen den Kapitularen und Domizellaren hat der Eigennutz der Domherren erfunden. Da durch Kriegsläuften die Erträgniß der Präbende geschwächt worden, die gnädige Herren aber an ihren Revenüen doch keinen Abgang leiden wollten, ist die Zahl der genußbaren Präbende vermindert, und nur der numerus Canonicorum beybehalten worden. Diejenigen, die den Genuß nicht hatten, wurden Domizellaren genannt. In dem geistlichen Rechte, in **Rom** und in den ältern Zeiten war der Unterscheid zwischen Kapitularen und Domizellaren nicht bekannt. Zu den *Statutis Synodi Frisingensis* 1480 bey **Lünig** in *Spicileg. Eccl. Cont. III. p.* 1058 liest man:

Ne

Ne per receptionem Canonicorum Praebendis non vacantibus alienæ mortis votum ingeratur, nullus in Canonicum Ecclesiæ cathedralis recipiatur, nisi prius vacaverit stipendium, quod illi assignetur. Nur ein Misbrauch, wie Hr. Dürr in der Dissertation *de Capitulis clausis* §. XV. selbst behauptet, hat selben in die Kapitel eingeführt. Hat Hr. von Stengl als Domizellar die Probstey zu St. Andree in Freysing, welche nach Anordnung der Wahlkapitulation *Art.* 37 nur den Domkapitularen zugehörig ist, erhalten, und die Kollation als rechtmäßig vertheidigen können, und hat das Domkapitel sich nicht entgegen gesetzt, sondern die Installation durch den Hrn. Domprobst vornehmen lassen; wie kann dann selbes mit einigem Grunde der Benennung des Hrn. von Wolf entgegen sträuben? Heißt dieses nicht die deutlichsten Merkmaale einer unrühmlichen Gehäßigkeit an Tag legen? Vielleicht ist dieser Ausdruck zu hart; er wird aber von seiner Härte verlieren, und die Richtigkeit der Idee, die ich damit verbinde, klar machen, wenn man die Handlungen des Hrn. von Stengl, und des Hrn. von Wolf gegen einander zur

Sei-

Seite stellet, und nachhin das Betragen des Domkapitels so wohl gegen den ersten als gegen den zweyten aufmerksam betrachtet. —— ——

Ad 4) Der ganze Vortrag des Hrn. Gegners beweiset, daß der Bischof seinen Suffragan ex gremio Capitulari ernennen **kann**, keineswegs aber, daß er hiezu **verbunden** ist. Die übrigen angebrachten Gründe des jenseitigen Schriftstellers sind dermal nicht mehr anwendbar. Die Domkapitel haben schon långstens aufgehört der **gebohrne** Senat zu seyn. Olim, schreibt der gelehrte **Böhmer** in *I. E. P. Tom. II. L.* 3. *Tit.* 10. §. 6. *Senatu* haud erant alio instructi Episcopi, quam consessu Cleri cathedralis, hujus cum consilio maxime graviora peragebant negotia. Verum postquam alii principes imperii proprio & publico quidem, senatu secretiori instructi fuere, ad hunc causæ regiminis publici plerumque delatae, et *Capitulum exclusum est*. Hr. **Weismann** hat in seinen neuen **Bemerkungen** über den **Emserkongreß** diesen Umstand ganz wohl bemerkt, da er

S. 28. behauptet, daß nach erfolgter Trennung der Domherren von dem mensa episcopali, die geistlichen Räthe, Konsistorien und Dikasterien die Stelle des Presbytii vertreten. Die helleste Aufklärung in dieser Sache ertheilen uns die im Jahre 1786 ans Licht getretene speyerische Anmerkungen über das von Seite des Domkapitels in Speyer im Druck erschienene *Memoriale* S. 16. 17, und in den Beylagen S. 6, welche Schrift wir den Hochw. Herren Kapitularen zu Freysing zur Nachlese bestermaßen empfehlen. Hr. Dürr beruft sich zwar wider das Reichshofraths-Konklusum, welches den gebohrnen Senat abgewürdiget hat, und gegen unsre Meynung auf das Konzil zu Trient. Allein wir können nicht begreifen, wie der gelehrte Herr Dürr den *Senatum Ecclesiarum cathedralium, in Consiliarios natos Episcopi* habe umbilden können. Unter dem Bischofe und der Domkirche, und unter einem bischöflichen und einem Kirchenrath, der nur für das Wohl der Domkirche zu sagen hat, ist gewiß ein großer Unterscheid 5).

---

5) Die merkwürdigen Worte des Concilii Triden-

Ad 5) Viel erhabener und rühmlicher ist es für den Fürstbischof, wenn er bey Verleihung der Suffraganatswürde nicht auf den Clerum primarium, und den Adel sieht, sondern nur auf die Verdienste 6). Ich sehe also nicht ein, wie

---

dentini *Sess. XXIV*, C. 12 lauten also: *Omnes Canonici divina per se, & non per substitutos compellantur obire officia; & Episcopo celebranti, aut alia Pontificialia exercenti adsistere & inservire, atque in choro ad psallendum instituto hymnis & canticis Dei nomen reverenter, distincte, devoteque laudare. Vestitu insuper decenti, tam in Ecclesia, quam extra, assidue utantur, ab illicitisque venationibus, aucupiis, choreis tabernis, lusibusque abstineant, atque ea morum integritate polleant; ut merito Ecclesiæ Senatus dici possit.* Durch das Wort *Senatus* will das Konzill nur anzeigen, daß das Domkapitel Clerus primarius sey. Denn so wohl in dem vorgelegten Texte, als in der ganzen Stelle geschieht mit keinem Worte Meldung, daß die Domherren mit ihrem Rathe den Bischof unterstützen sollen. Im Anfange heißt es zwar: *Dignitates ad conservandam disciplinam Ecclesiasticam Episcopos opera & officio juvarent.* Dieß will aber nur so viel sagen, daß der Decanus, Cantor, Scholasticus &c. ihr Amt wohl versehen. Auch die Archidiaconi werden *oculi Episcoporum* genannt. Sie sind aber dennoch keine Consiliarii nati.

6) Da der Hr. Weihbischof von Nitschke diese Zeitlichkeit verlassen hat, haben bey dem Fürsten Friedrich Adam Grafen von Seinsheim zween Domherren um die erledigte Bambergische Suffraga-

wie Hr. Dürr behaupten kann (da doch in den mehresten Erz- und Domstiftern dieses nicht beobachtet wird) daß es für das Hochstift und den Fürstbischof ansehnlicher sey, wenn ein Domherr die Suffraganatsstelle erhalte, als wenn ein anderer von niedriger Herkunft gewählet wird 7).

Da

---

ganeatsstelle bittlich angehalten. Der Fürst gab ihnen die Antwort: Diese Würde ist noch das Einzige, mit welcher ich die Verdienste meiner Diözesangeistlichkeit belohnen kann. Er ließ hierauf den Hrn. Regenten Beer zu sich rufen, und ernannte ihn als Weihbischof. Das Dorf, in welchem Hr. Beer gebohren worden, ist noch stolz auf ihren ehemaligen Einwohner. In Schwandorf erzählt man noch heut zu Tage, daß Casimir Röls, Weihbischof zu Augsburg, in diesem Hause gebohren worden, und daß dessen zween leibl. Brüder, die Aebte zu Kaisersheim und Donauwörth, bey der Konsekration assistirten. So zeigt man ebenfalls in einem Gasthause zu Abensperg die Leichpredigt, und den Abdruck des Portraits des Würzburgischen Hrn. Weihbischofes mit der Unterschrift: STEPHANUS WEINBERGER Abensbergæ in Bavaria natus, Episcopus Domitiopolitanus, Suffraganeus & Vicarius generalis in spiritualibus, Ecclesiæ collegiatæ in Novo Monasterio Decanus, Ss. Theol. L. obiit 1703. Hievon erzählen die Väter ihren Söhnen, um sie zum Fleiße, und Erlernung der Wissenschaften aufzumuntern. Auch in dieser Hinsicht hat die Wahl eines Weihbischofes von geringer Abkunft einen guten Einfluß —

7) Es ist allerdings zu befürchten, daß dieser

Grund,

Da ein Suffraganeus bey Firmungen, Weihen und Kirchweihen ꝛc. mit dem gemeinen Manne und Leuten von geringer Abkunft sich meistentheils abgeben muß, so ist diese Stelle weit schicklicher für einen Mann von gleicher, auch niedriger Herkunft als für einen hochadelichen Kapitularn, welchem das Suffraganeat so gar den Weg zur fürstbischöflichen Würde verlegen konnte, indem er als Weihbischof nicht mehr eligirt, sondern postulirt werden müßte. Was Hr. Dürr ferners von dem Herrn von **Wolf** anfüget, daß nämlich selber sich noch keine Verdienste bey dem Hochstifte Freysing erworben habe, beruhet eben=

Grund, und die Ausdrücke des Hrn. Dürr das Kapitel in Freysing noch verleiten werden, auch ein Statut zu machen, daß künftighin kein Doktor, wenn er auch Kapitular ist, zu einem Suffragan ernannt werde; weil es für das Hochstift und den Fürsten weit ansehnlicher ist, wenn in den Adern eines Weihbischofes das adeliche Geblüt von 8 Ahnen wallt; als wenn selber von geringer Abkunft, und niedrigem Herkommen ist. Dermal zwar, da der Chef des Kapitels Ss. Th. D. und Hr. Doktor J———r mit seiner ultramontanischen Gelehrsamkeit, wie die Mainzermonatschriften sagen, das Kapitel dirigirt, und dieses den Einfluß, welchen Hr. Doktor S—l in München hat, befürchten muß, wird diese Motion noch nicht zur Reife kommen.

ebenfalls auf einem sehr hinfälligen Grund. Hr. von Wolf hat sich bey dem ganzen freysingischen Wahlgeschäfte vorzüglich ausgezeichnet, und die schönsten Beweise seiner Geschicklichkeit, Duldung, und tiefen Einsichten an Tag gelegt. Die Lehenempfängniß in Wien für das Bißthum Freysing, welche ihm daselbst vielen Beyfall und Ehre erworben hat, ist bisher allzeit als ein vorzügliches Verdienst demjenigen angerechnet worden, welcher dieses Geschäft übernommen hat.

Ad 6) Und wie wenn der Fürstbischof auch unter 15 keinen findet, der ihm hiezu anständig, oder dem er sein Vertrauen schenken könnte oder wollte?

Ad 7) Uber dreyhundert und sechs Jahre sind verflossen, und in diesem langen Zeitlauf ist das Suffraganeat zu Freysing von Männern, die nicht ex gremio Capituli gewählt wurden, gut und wohl, zum vorzüglichsten Nutzen, Ehre und Ruhm des Hochstiftes versehen worden 8).

Die

8) Man lese die Lobeserhebungen, welche Meichelbeck *Tom. II, p.* 314 dem vormaligen Domprediger

Die Verdienste des Freyherrn von Zeller sind uns nicht unbekannt. Allein fremde Verdienste reden niemal das Wort für jemand andern. Auch geht hiedurch, da kein Kapitular als Weihbischof erkiesen worden, dem Hochw. Domkapitel so wenig eine Prostitution zu, als dem Franziskaner-Kloster zu Freysing, da der dermalige Fürstbischof aus selbem keinen Beichtvater gewählt hat. Die Wahl eines Suffraganei muß dem Fürstbischofe so gut, als die Wahl seines Beichtvaters frey stehen.

Ad 8) Allerdings wahr, daß die Verrichtungen der Weihbischöfe so gut von den Kapitularen, als von andern können erlernet werden, und daß zur Versehung dieses Amtes keine große Gelehrsamkeit erfodert werde; aber das Suffraganeat kann eine Belohnung der Gelehrsamkeit seyn, wodurch sich Männer aus dem niedrigen Stan-

diger in **Regensburg**, **Augustin Marius**, und nachmaligem Suffragan in **Freysing** ertheilt. Und von dem Weihbischofe **Früenhamer** schreibt belobter **Meichelbeck** fol. 408: De hoc inter cætera laudabiliter gesta produnt, quod mitra donatus præclara sinceræ humilitatis specimina urbi, ac universæ diœcesi dederit &c.

Stande ausgezeichnet haben 9). Die Stelle kann Zeit, Muße und Gelegenheit verschaffen, daß Männer durch ihre gelehrten Werke dem Publikum neue Aufklärung mittheilen 10). Wir müssen hier noch anmerken, daß die Suffraganei auch vielfältig als Generalvikarien in spiritualibus, als Präsidenten bey der geistlichen Regierung, wie die Freyherren von Zeller und Werdenstein, und als geheime Räthe angestellt werden, zu welchen Aemtern ein Mann von keiner allzugroßen Gelehrsamkeit nicht tüchtig ist. —

Ad

9) So haben Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer den Hrn. Seelmann, Regenten Ihres zweckmäßigen Seminariums zu Bruchsal, als Weihbischof motu proprio in höchsten Gnaden ernannt. Von dem Bambergischen Hrn. Weihbischofe Beer haben wir vorhin Meldung gemacht. Hieher gehört auch der gelehrte Hr. Heimes, Weihbischof zu Mainz.

10) Wem ist wohl unbekannt, was die Herren Weihbischöfe von Hontheim und Würdwein in diesem Fache bey unsern Zeiten geleistet haben? und mit welchem Eifer die vorigen Weihbischöfe, als Marius, Naß, Leonhard Haller, und andere, theils auf den Colloquiis, theils sonst durch ihre Schriften die Grundsätze der Religion vertheidigt haben, lehrt uns die Geschichte.

Ad 9) Freylich können die Domherren als Fürstbischöfe gewählt werden, daß sie aber deßwegen auch als Suffraganei müssen ernennt werden, dieses ist die Folge nicht. In den meisten rheinischen und fränkischen Bißthümern wird das Gegentheil beobachtet. Eben so wenig passet hier der bekante Spruch an: Rite argumentatur a majori ad minus. Ein Mönch, wie Hr. Dürr in Dissert. *de Suffraganeis* §. 15 selbst lehrt, kann Weihbischof, aber nicht Pfarrer werden. Er ist fähig zum erstern aber nicht ad beneficium curatum, welches ihm zu ertheilen selbst die neueste Wahlkapitulation *Art.* 46 nicht gestattet.

Ad 10) Das quästionische Statut vermöge dessen aus dem gremio Cathedrali ein Subjekt pro suffraganeatu zu wählen ist, streitet ganz offenbar gegen die geistliche Freyheit 11), gegen die päbstlichen Verordnungen 12), gegen die Statuten der Konzilien und Provinzialversamm-

11) *Cap. I. de Jure jur. And. in 6.*
12) Urbanus VIII an 1642 Capitulationes Coloniens. & Ratisbonens. & Alexandnr VII Herbipolens. quoad hoc punctum irritavit.

sammlungen 13), gegen die reichsgesetzmäßige Verfassung 14), gegen die Rechte des Bischofes und seines Cleri, und zielt lediglich auf das Interesse und die Hoheit des Kapitels ab; und da überhin dieses Statut weder vom päbstl. Stuhle noch von dem Kaiser konfirmirt ist, so kann selbes als ein gültiger und verbindender Artikel nullo jure angegeben werden 15). Aus diesen Gründen, die wir bisher so wohl dem alten als neuen Statut entgegen gesetzt haben, erhellet ganz unwidersprechlich, daß diese Statuten, da sie anfangs gemacht worden, ungültig waren, und wenn sie auch gültig wären, selben doch die zu ihrer Kraft wesentlichen Bedingnisse fehlen.

Aus

13) Von Sartori im geistl. und weltlichen Staatsrechte 1 Bandes 2 Thl. §§. 405, 406.

14) Conferantur Conclusa Senatus aulici gegen die Domkapitel zu Salzburg, Würzburg, Eichstätt, Speyer.

15) Das Recht, ein bindendes Statut zu machen, hat kein Mediatstand, mithin auch kein Kapitel. Hiezu gehört Untersuchung der kompetirenden Obergewalt, Anhörung des Gekränkten, und gesetzliche Entscheidung. Hr. von Sartori in seiner Darstellung der unrechtmäßigen Ausschließung Augsburgischer Patricier und Bürgerssöhne von dem dortigen hohen Domstifte 1789 S. 60.

Aus dieser Ursache kann der Hr. von Wolf nach der Lehre des Hrn. Dürrs diesen beyden Statuten ihre Gültigkeit vollkommen absprechen. *Statutum*, schreibt Hr. Dürr in Dissert. *de annis carentiæ* §. 18, *si etiam valide fuerit ab initio conditum, sed etiam impugnari semper potest, si sine debitis ad validitatem statutorum requisitis fuerit introductum, si non consentiant ii, quorum interest, si non accedat confirmatio Episcopi &c.* Allein Hr. von Wolf hat die Statuten beschworen — Auch diesen Einwurf beantwortet Hr. Dürr S. 80. *Non obstat hoc in casu præstitutum de servandis Ecclesiæ statutis, juramentum supponit enim juramentum statuta valida, ac legitime fuisse condita.* Wie schön Hr. Dürr sich selbst widerlegt!

Was der Hr. Gegner in Resolutione rationum dubitandi beybringt, ist meistens in rationibus decidendi, wie er es selbst *pag.* 27 bekennt, vorgebracht, und folglich auch von mir bey Beantwortung seiner angeführten 10 Beweisen entkräftet, und widerlegt worden. Auf den Vorwurf, welchen Hr. Dürr abermal ad Re-

 spons.

sponſ. dubit. 2dam aufkocht, und wo er behauptet, daß dem Adel zur weihbiſchöfl. Würde der Vorzug gebühre, wollen wir den Hrn. Grafen von **Blümegen**, Biſchof zu **Königgräz**, antworten laſſen, der in ſeinen *Litteris paſtoralibus* de an. 1774 §. 12 ſich hierüber alſo ausdrückt: Falluntur ii, qui exiſtimant, Eccleſiam debere liberaliores ſumptus iſtis, quos de nobili genere, divino miniſterio addicit. Non claritas nominis, ſed virtutis præſtantia promovet Eccleſiam. Non illuſtris ſanguis, ſed vitæ innocentia, pietas, divinæ gloriæ propagandæ amor ſervum Chriſti commendat. Non denique dignitas generis, ſed ſanctitas ac doctrina ad tractanda ſacra deſiderantur. An Paulus, quia *Romanus civis* erat, plura exegit, quam Petrus, qui *vilis piſcator* fuit? Was ad rationem dubitandi tertiam von dem nicht genugſamen Unterhalt der Weihbiſchöfe aus des Georgi *gravaminibus* C. 35 angeführt wird, kann keinen Bezug auf **Freyſing** haben, indem die Weihbiſchöfe daſelbſt allzeit ihren guten beſtimmten Unterhalt hatten. Ich hätte gewünſcht, daß

daß der Hr. Gegner auch das ein und siebenzigste *Gravamen* der deutschen Nazion vom Jahre 1522 bey belobtem **Georgi** gelesen hätte, welches die Beschwerde **wider die Wahlkapitulationen** enthält, und selbe als einen **unziemlichen Misbrauch** ansieht. Die Geldschneiderey in functionibus pontificalibus kann ebenfalls den Freysingischen Suffraganen nicht zur Last gelegt werden. Der Hr. Gegner wird nicht im Stande seyn, die Probe zu machen, daß in diesem Bißthume von den Weihbischöfen die dona spiritus sancti für Geld verkauft worden sind. Ferner kann Hr. **Dürr** ad rationem dubitandi 5 & 6 selbst nicht in Abrede stellen, daß die Päbste die Kapitulationspunkte, welche die Fürstbischöfe verbanden, die Suffraganen ex gremio capitulari zu nehmen, vollkommen verworfen, und als null und ungültig erklärt haben. Es will zwar der Hr. Gegner die Sache durch ein Schreiben beschönen, in welchem der domkapitlische Agent die Aeußerung macht, der Pabst würde die neue Kapitulation ohne Anstand confirmiren. Allein es ist allzubekannt, von welchem Gewichte dergleichen

Schreiben der römischen Agenten sind. Eben so hinfällig ist der Beweis, welchen Hr. Dürr aus dem Vorgange entlehnt, da Innozenz der XI im Jahre 1623 verordnet hat, das Domkapitel in quieta possessione vel quasi omnium jurium, præminentiarum & prærogativarum undecunque competentium zu belassen: denn *a*) zu dieser Zeit lebte noch der **Judas Thaddäus Schmidt**, welcher nicht ex gremio capitulari zum Weihbischofe ernannt worden, und zu welcher Zeit man nicht daran dachte, vi statuti dem Bischofe die Obliegenheit aufzulegen, den Weihbischof ex gremio zu bilden. Auch ist *b*) diese Konfirmationsbulle unter dem Bischofe **Albert Sigismund** erlassen, das vermeyntliche Statut aber, wegen der Wahl eines Suffragans ex gremio capitulari, ist erst der Wahlkapitulation seines Nachfolgers **Joseph Clemens** einverleibt worden: folgbar hat *c*) diese Konfirmation auf unseren Gegenstand keinen Bezug. Quod non existit, confirmari non potest. Ueberhin spricht *d*) die Bulle de possessione quieta, & de juribus competentibus, und zu selber Zeit hat das Domkapitel keinen

nen Weihbischof ex gremio noch gehabt; weder kann selbes beweisen, daß ihm dieses Vorrecht zustunde, oder zur selben Zeit anerkannt worden, Wenn auch *e*) diese der Wahlkapitulation einverleibte Prärogativ von dem Pabste Innozenz den XI wäre konfirmirt worden, so wäre selbe durch die Bulle Innozenz des XII (man sieh in der folgenden Frage *Nro.* 2) wiederum gänzlich abrogirt worden. Es ist endlich *f*) bey den Rechtsgelehrten eine unläugbare Wahrheit, daß in confirmatione *generali* jene Sachen nicht begriffen sind, die mentionem *ſpecialem* erfodern.

Was übrigens Hr. **Dürr** von den Misbräuchen der Wahlkapitulationen beybringt, so sind wir mit ihm vollkommen einverstanden: Maneat uſus, tollatur abuſus. Unter die Misbräuche aber zählen wir all jenes, was nicht ad bonum Eccleſiæ & Diœceſeos, sondern nur auf das Intereſſe, Condominium, **Mit**regentschaft, und die Hoheit der Domkapiteln abzielt. Merkwürdig sind die Worte des Hrn. Gallade in *Diſſertat. de Capit. Epiſcop. german.*

man. C. 2. §. 6. Fuere Capitula, quæ jam non, ut olim Ecclesiarum suarum utilitatem, subditorum incolumitatem, juriumque suorum conservationem in capitulationum negotio pro fine haberent, sed id potissimum agere visa sunt, ut suam eligentium temporalem utilitatem, & ut ait Innocentius XII *bursale commodum* procurarent, augerentque, ac Episcopi jura, mensamque imminuerent, subditorum onera adaugerent &c. Was der gelehrte Gallade von anderen Kapiteln geschrieben hat, das kann man mit aller Wahrheit von dem Domkapitel in Freysing behaupten. Unter sieben und fünfzig Artikeln der Freysingischen Wahlkapitulation wird der Leser gewiß fünfzig finden, welche nur den Nutzen, das Interesse, und die Vergrößerung der Hoheit der gnädigen Kapitularen zum Gegenstande haben. Hiedurch hat das Domkapitel dem Fürstbischofe so gar alle Mittel entrissen, wodurch er Verdienste belohnen kann. Was kann wohl ein Fürstbischof in Freysing einem Manne, einem Kollegiatdechant oder Rathe wegen getragener harten Bürde der geistl. Funktionen für eine Belohnung ge-

ben?

ben? Keine. Er kann ihm kein Kanonikat in dem Domstifte, keine Probstey in seinem Bißthume, keine Präsidentenstelle in seinem Rathe, nicht das Suffraganeat, nicht das Vikariat in spiritualibus, nicht die Stelle eines geheimen Rathes, ja nicht einmal ein beneficium simplex ertheilen 16). So tief hat eine ungenügsame Habsucht des Kapitels die bischöflichen Rechte und Hoheit herabgesetzt!!!

16) Der 15 Art. der neuesten Wahlkapitulation verordnet: **Zu einem geheimen Rath soll aus den Nebenstiftern keiner angenommen werden.** Und der 45 Art. der Franz Eckerischen Wahlkapitulation sagt: **Wir wohlen und versprechen auf begebente Vacatur das Beneficium zu unser lieben Frauen auf dem Gozacker in München, und das Beneficium St. Georgi in Weng, da auch noch mehr dergleichen in Freising gestüft sollten werden, und** *de plena dispositione* **aines allhiesigen Bischouens seindt, allzeit ainem Dumkapitularen zu uerleihen.** Das Konzil zu Trient giebt dem Bischofe die Macht, dergleichen Benefizien dem Seminarium beyzulegen, die Domherren in Freysing fanden es für besser, selbe für sich zu behalten, und damit ihnen dergleichen Vortheile nicht entwischen konnten, die bischöfliche Gewalt durch einen Eidschwur zu beschränken, und die Erträgniß der Benefizien sich zuzueignen; und dem Bischofe gleichwohl die Sorge für Herstellung und Unterhaltung des Seminariums zu überlassen ——

Dritte

Dritte Frage:

Ob und wie weit Jhro påbstliche Heiligkeit zum Nachtheil der deutschen Erz= und Hochstifter a Statuto quæstionis, und dem dießfalls geleisteten Juramento Episcopali per statuta præscripto haben dispensiren können?

Die mühsame Bearbeitung dieser Frage, und die angeführten häufigen Allegaten hätte Hr. Dürr ersparren, und sich gar leicht dieser Arbeit entheben können. Die Ursachen hievon sind erstens, weil Se. Hochfürstl. Gnaden auf den Grund der påbstl. Dispensation die Wahl und Benennung Jhres Weihbischofes des Hrn. Johann Nep. von Wolf nicht gebauet haben. Vielmehr haben Höchstdieselben gegen Jhr Domkapitel sich dahin geäußert, daß Sie sich der Wahlkapitulation nicht unterwerfen, sondern nur jene Punkte in genaueste Erfüllung bringen werden, welche der Kaiser als Oberhaupt des Reichs gutheißen wird. Wie denn auch Se. Hochfüstl. Gnaden in Jhrer Rückantwort an den Hrn. Erzbischof zu Salzburg, welchen das Domkapitel zu Freysing als Mitt=

le=

ler aufgerufen hat, eben diesen Punkt wegen des Juramentes mit keiner Sylbe berührt haben 1). Es haben zwar **Höchstdieselben** nach dem Beyspiele der Herren Bischöfe zu **Würzburg**, **Eichstätt** ꝛc. und ihrer höchstseligen Vorfahrer des großen Bischofes **Franz Wilhelm**, Grafen von **Wartenberg**, und des Hrn. Kardinals und Bischofs zu **Freysing Johann Theodor** (man sieh die Beylage *sub lit. A.*) um die Dispensation, aber lediglich ad tranquillandam conscientiam, und aus einer ge-

1) Eben zu dem Zeitpunkte, da die Vermittlung in einen guten Gang eingeleitet worden, da beyde Fürsten über diesen Gegenstand in freundschaftlicher Korrespondenz, wovon das Domkapitel Kommunikation erhalten hat, begriffen sind, und da der Bischof auf das erzbischöfliche Schreiben antworten wollte, macht dieses den unüberlegten Schritt, das Dürrische Impressum an den kaiserl. Gesandten Grafen von **Lehrbach**, und alle Domkapitel zu verbreiten, um hiedurch an Tag zu legen, daß selbes diese Vereinigung nicht wünsche, oder diese zu erschweren suche. Kann wohl der wegen seines guten Herzens bekannte, aber durch äußerst vermessene Verläumdung in öffentlichen Schriften mishandelte Fürstbischof ohne öffentliche Abbitte sich einer Vereinigung, nach diesem Vorgange, nähern? Wie bös und unvernünftig müssen nicht die Rathgeber seyn, welche das Kapitel in **Freysing** hat?

gewissen Engbrüstigkeit nachgesucht und erhalten, und diese Zärtlichkeit des Gewissens verdient meines Erachtens mehr Lob, als eine unzeitige Kritik. In meinen Augen ist so gar diese Dispensation gänzlich überflüßig. Denn wie kann man eine Dispens über einen Verein begehren, der in sich null und ungültig, und der Niemand verbindet, wenn er auch durch ein Jurament bekräftigt worden 2)?

Es

---

2) Sehr klar sind die Worte des Pabstes Innozenz XII in der Bulle dd. Sept. 1695: Ne capitulationes, pactiones, conventiones, concordata seu statuta hujusmodi *ante ipsam quidem electionem*, seu etiam postulationem de cætero inire condere, aut facere audeant, seu quovis modo præsumant, illaque proinde quatenus de facto contra præsentis prohibitionis formam inita condita sive facta fuerint, *nulla, inania, invalida, irrita viribus & effectu penitus & omnino vacua, ac nullius roboris & momenti esse & perpetuo fore, neminemque ad illorum seu cujuslibet eorum, etsi juramento vallata sint, observantiam teneri.* Fabers Staatskanzley 2 Thl. S. 13. Von der Unverbindlichkeit dieses bischöfl. Eides liefern mehrere Beweise Buder und Gallade in Dissert. *de Capilitulaticnibus Episcop. german.* Struben in seinen Nebenstunden 1 Thl. 1 Ab. Von Sartori in seinen geistl. und weltlichen Staatsrecht 1 Bandes 2 Thl. §. 422. 2c. 2c.

Es hat zweytens der unvorsichtige Freysingische Fragensteller den Hrn. Dürr zu einem offenbaren Irrthum verleitet. Es frägt dieser: Ob der Pabst a statuto quæstionis, und dem dießfalls geleisteten juramento per statuta præscripto dispensiren könne? Nein! wo ist denn hier ein Statut? oder welches Statut ist wohl durch die auf den Hrn. von **Wolf** ausgefallene Wahl eines Suffragans violirt worden? Nicht das alte. Denn dieses sagt nur *a*) daß kein Domherr Weihbischof seyn soll. *Respons. p.* 23 und daß dieses Statut nur die Sprache führe von **wirklichen Kapitularen**, erhellt ganz offenbar aus diesem, weil selbes, wie Hr. Dürr selbst bekennt, wegen des von den Suffraganen prätendirten Ranges *in Capitulo & Choro*, und anderer Mishelligkeiten gemacht worden. Hr. von **Wolf** ist nicht Kapitular, und er kann keinen Rang *in Capitulo & Choro* prätendiren, folglich ist durch dessen Benennung zum Suffraganeat dieses Statut nicht verletzt worden. Es ist *b*) dieses Statut in sich nichtig und ungültig, wie wir schon vorhin erwiesen haben, und wie auch dieses der gelehrte Freysingische Domherr Bassi

in bibliotheca canonica Tom. I. fol. 145 *n.* 3 behauptet. Illicita sunt statuta, quæ tangunt Episcopum &c. Und endlich c) ist das alte Statut selbst durch das vermeyntliche neue Statut vollkommen aufgehoben, und zernichtet worden. Von eben so geringem Werthe ist die neue Verfügung, vermöge welcher, wie Hr. Dürr S.24 schreibt, tam in forma statuti quam capitulationis episcopalis die Vorkehrung getroffen worden, daß hinkünftig der Weihbischof ex gremio capitulari gewählt werde; denn diese neue Vorkehrung ist nicht als ein Statut in dem Statutenbuche (welches ich seiner Zeit dem Publikum vorlegen werde) enthalten. Es hat also der Fürstbischof weder das alte (welches durch die neue Kapitulation ceßirt, wie Hr. Dürr S. 44 sagt) weder das vermeyntliche neue Statut, welches inter statuta nicht zu finden ist, beschwören, und folgbar auch nicht übertreten, und viel weniger dießfalls eine Dispens anverlangen können: wie denn auch so wohl das Anlangen des Fürstbischofes, als auch die päbstliche Dispensation mit keinem Worte von einem beschwornen Statut, sondern nur wie Hr.

Dürr

Dürr S. 34 selbe anführt, de conventione peculiari cum capitulo inita, & juramento firmata Meldung macht. Man sieht also ganz offenbar, daß der Freysingische unbescheidene Fragensteller den Hrn. Dürr zu einem Irrthum verleitet habe, und daß von ihm mit allem jenem was er mühsam wegen des violirten Statuts gesammelt hat, die ganze Scheibe verfehlt worden. Vielleicht wird der Fragensteller Hr. G — einwenden, daß diese neue Vorkehrung wegen der Wahl des Weihbischofes zwar dem Statutenbuch nicht eingetragen, jedoch in dem Kapitelprotokoll enthalten sey. Eitle Ausflucht! wer wird wohl all jenen Kapitularresolutionen (deren sehr viele widersprechend sind, und wo die majora ausfallen prout Patres sedent) oder jenen Sachen, so das Protokoll enthält, die Eigenschaft der Statuten beylegen? Oder wer wird behaupten, daß jenes, was diesen Protokollen einverleibt ist, unter die hergebrachten Statuta, und *laudabiles* consuetudines zu zählen sey? welche allein der Kaiser vermög der Wahlkapitulation zu handhaben sich verbindet?

Aus diesen angeführten Ursachen können wir die Beantwortung dieser weitläufig abgehandelten Frage völlig umgehen, oder wenigst mit Kurzem darauf so viel antworten, daß wir nämlich dem gelehrten Hrn. Dürr vollkommen beypflichten, daß der Pabst in den statutis Ecclesiarum cathedralium nicht dispensiren könne, wenn selbe vom Pabste und Kaiser konfirmirt, oder nach der Vorschrift der Konzilien das wahre Gepräg der Aechtheit erhalten haben 3), und daß der Kaiser die Kapitel bey dieser ihrer Gerechtsame schützen, und erhalten muß. Wenn aber die

3) Ein solches Statut ist jenes de Residentia Canonicorum in Freysing. Diese Residenz dauerte sonst 9 Monate. Der Pabst dispensirte auf 5 Monate. Nun verlangen die Domherren in Freysing, daß selbe per dispensationem pontificiam auf 3 Monate beschränkt werde. Hiezu soll der Fürstbischof beywirken. In diesem Falle kann der Pabst dispensiren; weil die Dispens den Herren Kapitularen Vortheil verschafft, und sie noch 2 andere Präbenden verdienen können. Obschon der Gottesdienst in der Kathedralkirche vieles darunter leidet, und die trientische Kirchensatzung verletzt wird. Aber in dem vermeyntlichen Suffraganeatsstatut kann der Pabst nicht dispensiren. Diese Befugniß wird ihm abgesprochen; weil hier das Interesse der Kapitularen keinen Vortheil findet. Wie man doch so unsistematisch denken, handeln und schreiben kann!!!

die Rede von jenen Statuten ist, die die Freyheit der Bischöfe beschränken, die der deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sind, und die nur Gewinnsucht, Vortheile, und ein gewisser Hang zur Hoheit gebildet haben; so wird Hr. Dürr selbst so bescheiden seyn, diesen Afterstatuten keine Kraft der Verbindlichkeit zuzueignen. Derley Statute, die nur als eigenmächtig gemachte Zusätze zu betrachten kommen, werden selbst vom Kaiser und dem Reichshofrathe verworfen und aufgehoben 4). Der Hr. Gegner schreibt zwar S. 37, daß diese Statute an. 1698 den 11 April von dem Bischofe Franz von

Ecker

---

4) Dergleichen Statuten sind auch jene, da die Kapiteln aus einer übertriebenen Hoheit statt 4 Ahnen, 8 fodern, oder da sie vi statutorum nur Grafen annehmen wollen, keine Doktores zulassen, oder gewisse sonst gute Familien ausschliessen ꝛc. Vor noch wenig Jahren hat man in Eichstatt einem Prinzen von Oettingen-Spielberg große Schwierigkeiten bey seiner Aufschwörung gemacht, weil er mit der Fuggerischen Familie probirte. Und vor noch nicht gar zu vielen Jahren ist in Augsburg das Statut gemacht worden, keine Profeßionistensöhne anzunehmen, und ein Domherr, so ein Handwerkerssohn war, bestättigte selbst mit seinem erleuchteten Voto das neue Statut. Sind dann Profeßionisten nicht sehr nützliche Leute des Staats?

Ecker konfirmirt worden sind — allein diese Konfirmation setzt auch hinzu: Statuta præmissa authoritate nostra confirmamus, sed *digna* quoque *censemus, ut a sancta sede Apostolica confirmentur.* Uebrigens müssen wir nochmal erinnern, daß das Vorgeben des Hrn. Dürr, und der Satz: Der Weihbischof soll *ex gremio capitulari* erwählt und benennt werden, mit keinem Buchstabe in den Statuten enthalten sey. Es befindet sich dieser nur in der Wahlkapitulation, diese ist aber keineswegs mit den Statuten zu vermischen, welche Vermischung Hr. Dürr sehr oft in seinem *Responso* zu machen, und dem Leser vorzusetzen pflegt, und hiedurch der ganzen Sache eine falsche Wendung zu geben sucht. Würde all jenes den Statuten müssen beygezählt werden, was die Wahlkapitulation enthält, so müßte auch die Annehmung eines Canonici a latere, wenn der Bischof sich von Freysing entfernt, unter die Statuten gehören. Auch müssen wir noch anfügen, daß *NB.* der päbstl. **Stuhl nicht in dem Statut** (wie Hr. Dürr irrig dafürhält) sondern nur in der **Wahlkapitulation** dispensirt habe, welches von den

Päb=

Päbsten schon öfters geschehen ist, ohne daß ein Rechtsgelehrter ihnen diese Befugniß abgesprochen hat 5).

Vierte Frage:

Wenn derley päbstliche Dispensation wirklich Platz finden, sohin die seit 100 Jahren bestandene Wahlverein aufheben sollte, ob nicht alsdann die uralte, und viele Jahrhunderte bestandene Gewohnheit und Grundverfassung, vermög welcher ein Weihbischof einiges Domkanonikat nicht besitzen könnte, mit Recht wieder eintrete?

Herr Dürr behauptet allerdings, daß das alte Statut, und die alte Gewohnheit wieder aufleben müssen; weil die alte Observanz nur

5) Sehr viele Bischöfe, denen durch die übertriebenen Wahlkapitulationen ihre Vorrechte und Freyheiten untergraben worden, haben vom Pabste wegen des geleisteten Eides Dispens begehrt, und erhalten. Die Domkapitel suchten diese Recurs nach Rom dadurch abzuschneiden, daß sie den Kapitulationen auch diese Klausel einrückten: der Bischof solle und wolle weder durch sich noch durch andere wegen der Kapitulationspunkte, und des abgelegten Eides in Rom eine

nur unter der Bedingniß abgeschafft worden, wenn das neue Statut, vermög dessen die Suffraganei ex gremio capitulari gewählt werden sollen, bestehe, sollte aber diesem neuen Statut per dispositionem pontificiam derogirt werden, so kann in vim postlimio redeuntis antiquæ

Dispens nachsuchen oder annehmen. Wie denn der Bischof **Franz Ecker Art.** 60 hat schwören müßen: „Gegen die Wahlkapitulatiou keinerley Gnad, Frey„heit ꝛc. Absolution, oder andere Disposition, so „päbstlich Heyligkeit oder Jemandt andern aus aigen „Gewalt, gewißer Wissenschaft, oder auch Clausu„len möchte gegeben werden, wür nit annehmen, son„dern gänzlich begeben, und dieser Kapitulation zu„wider, unß solcher, wan sie uns auch von selbsten „gegeben wurdet, hiemit verziehen haben, und nit „gebrauchen wollen.“ Und hat endlich nach Zeugniß des Hrn. von **Sartori** in seinem **geistl. und weltl. Staatsrecht** 1 **Bands** 2 **Thl.** §. 407 das Domkapitel in **Salzburg** von dem Eide, mittelst welchem sie die im Jahre 1606 errichteten perpetuirlichen Statuten bestättigt hat, durch den Nunzius Diaz sich können losbinden lassen, wie kann diese Befugniß dem Hrn. Fürstbischofe abgesprochen werden? Hat der Fürstbischof auf Ansuchen des Kapitels mit dem Hrn. Grafen von **Sternberg** contra statutum *de Residentia* dispensiren können, daß selber statt der zu machenden Residenz 1000 fl. erlegte; warum soll nicht eben dieser Bischof in statuto quoad Suffraganeatum, welches doch das Sigel der Gültigkeit, wie jenes, nicht aufgedrückt hat, die Dispens zu ertheilen die Gewalt haben?

tiquæ observantiæ der Hr. von Wolf als Suffragan das Domkanonikat nicht beybehalten. Dieweil aber, fügt Hr. Gegner weiters hinzu, vi quæstionis præcedentis tertiæ die anmaßliche päbstliche derogatio statuti novi, und die dießfalls ertheilte päbstliche Dispensation a juramento ohne alle Wirkung ist, und also a capitulo Frysingensi nicht wohl angenommen werden kann, so **ceßirt diese vierte Frage von** selbsten.

Das Hochw. Domkapitel in Freysing hat leicht vorgesehen, daß Se. päbstl. Heiligkeit nach dem Vorgange der andern Päbste, wovon der gelehrte Pabst Benedikt XIV *de Synodo diœcesana L. XIII, C. XIII a* §. 11 *usque ad finem* weitläufiger handelt, den Kapitulationspunkt, welcher den Bischof seinen Suffragan aus dem Kapitel zu ernennen verbindet, verwerfen, und die Dispens wegen des geleisteten Eides ertheilen werde. In Hinsicht dieser Umstände hat selbes durch ihren hochweisen Hrn. Fragensteller die obige Frage dem Hrn. Dürr, und zwar in der Absicht vorlegen lassen, daß, wenn auch dem

Hrn. v. **Wolf** die Suffraganstelle nicht benommen werden kann, selber wenigst vi *antiqui* statuti, welches nachmals in seine Rechtsgültigkeit eintreten soll, von dem Genuß des Kapitularpräbendes ausgeschlossen werde 1). Jedermann wird hieraus leicht entnehmen, daß dieser kapitlische Antrag eine sehr große, aber dem Kapitel selbst schädliche Personalgehäßigkeit gegen den Hrn. von **Wolf** verrätht. Denn da das Hochw. Domkapitel verlangt, daß das alte Statut wieder aufleben, und seine vollkommene Gültigkeit erlangen soll, so erzielt selbes dadurch nur dieses, daß

1) Da das Hochw. Domkapitel zu Freysing für das Aufleben der alten Statuten sich so eifrig bemüht, so wünschten mehrere, daß jenes alte Statut, welches die Mehrheit der Präbenden verbiethet, und den Satzungen der Konzilien vollkommen angemessen ist, auch ihre Rechtsgültigkeit erlangen möchte. Gotescalcus cum suo cathedrali collegio legem statuit, ne quis e Canonicis præter *Præbendam ordinariam* aliud beneficium admittat. Würde dieses alte Statut, welches vom Jahre 1005 bis an. 1685 beobachtet worden, wie **Meichelbeck** *Tom. I. fol.* 204 erzählt, seine Kraft und Gültigkeit wiederum erhalten, so könnten von den Präbenden, Probsteyen, Beneficien, Pfarrpensionen, welche die 15 gnädigen Herren Kapitularen nebst ihrer ordentlichen Präbende genießen, noch leicht 15 andere Kavallier und Priester ihren guten und reichlichen Lebensunterhalt finden. —

daß zwar Hr. von **Wolf** von der Kapitularpräbende ausgeschlossen wird 2); verrigelt aber auch zugleich hinkünftig allen Kapitularen den Weg zur Suffraganswürde. Auch Hr. **Dürr** hat diese üble Folge nicht eingesehen, da er behauptet, daß dieses Statut in seine vollkommene Rechtsgültigkeit wieder eintreten könne. Da wir aber schon in der **Widerlegung** der ersten Frage die Ungültigkeit dieses Statuts schon sattsam aufgedeckt haben, und in der folgenden Frage *ad* 5 & 6 hinlänglich erwiesen worden, daß diesem Statut wegen des großen præjudicii, welches dem päbstl. und kaiserl. allerhöchsten Höfen, dem Fürstbischofe, den Domizellaren, den Doktoren, und der Diözesangeistlichkeit zuwächst, alle Rechtsgültigkeit mangle, so kann die weitere Wider=

2) Nach aller menschlichen Aussicht wird der Hr. von **Wolf**, der dem fünfzigsten Jahre nahe beyrückt, keine allzu feste Gesundheit, und acht junge Domizellaren vor sich hat, den Zeitpunkt des Genußes der Kapitularpräbende nicht erleben; und da das Kapitel auf die Auflebung des alten Statuts andringt, so wird der Fürstbischof auch der Meynung des Kapitels, und diesem Statut beypflichten, und das Kapitel muß sich selbst beymessen, wenn selbes für alle zukünftige Zeiten von Erhaltung des Suffraganeats ausgeschlossen wird. —

Widerlegung dieser Frage vollkommen ceßiren. Nur dieses müssen wir noch beysetzen: Sollte die Sache wegen dieses Statuts, welches den Weihbischöfen zu einer Domprábende die Ausschließung giebt, nach Rom gelangen, so würde selbes eben so, als das Statut des Domkapitels zu Augsburg, welches wegen des den Patritiis und Bürgerssöhnen versagten Zutritts zu den Domprábenden Pabst Clemens XII in seiner Bulle 1733 verworfen hat, für nichtig und null, und zwar aus den nämlichen Ursachen erklárt werden. Es ist widerrechtlich, sagte die päbstl. Bulle, wenn die Augsburger Bürgerssöhne einzig und allein unter allen katholischen Städten von dergleichen geistl. Pfründen in ihrer eigenen Vaterstadt ausgeschlossen seyn sollen, obschon Leute von dem niedrigsten Herkommen von anderen Orten, wenn sie nur Doktores oder Lizentiaten sind, zu diesen Kanonikaten zugelassen werden. Und ist es ebenfalls nicht widerrechtlich, wenn die Suffraganen bey der Domkirche, wo sie ihre Dienste verrichten, und in eben dem Bißthume, dem sie dienen, von den Domprábenden entfernet würden, da doch andere

dere Doktores von andern Orten zu selben einen Zugang finden???

Fünfte und sechste Frage:

Welche Wege zu Behauptung der domkapitlischen Gerechtsamen, so wohl gegen Seine Hochfürstliche Gnaden zu Freysing, als auch gegen den Herrn von Wolf mit Bestand Rechtens einzuschlagen seyen?

Herr Dürr entscheidet diese Frage S. 51 mit diesen Worten: „Es wird solchemnach „diese Sache in der dem kaiserl. Reichshofrath „zu erhibirenden Bittschrift ad rescriptum S. C. „zu qualificiren, und entgegen Se. Hochfürstliche Gnaden in Freysing, daß mit Verwerfung der zu Rom erhaltenen Absolution „a juramento pro servando statuto puncto „suffraganeatus præstito ein Rescriptum de „non agendo contra prædictum statutum in „Ecclesia Frisingensi introductum 1), & de„non

---

1) Mein! warum hat dann Hr. Dürr hier die Worte: *& contra capitulationem juramento firmatam* nicht beygesetzt? Vieleicht hat er schon im Geiste vorgese-

„non obtrudendo capitulo suffraganeum ex-
„tra capitularem S. C. entgegen den Herrn Jo-
„hann Nepomuk von Wolf aber, daß ein
„Rescript de non arrogando sibi indebite
„Suffraganeatum Frisingensem, sed de sa-
„tisfaciendo juramento canonicali de obser-
„vandis statutis capituli cathedralis præsti-
„to S. C. erkannt werde, nachzusuchen seyn."
Die Beweise, auf welche Hr. Dürr diese seine
Entscheidung gründet, sind nachstehende:

1) Theils die Gewißheit des Statuts, theils auch die Verbindlichkeit Sr. Hochfürstlichen Gnaden, und des Hrn. von Wolf vi juramenti canonicalis, & respective Episcopalis. Beyde aber haben

2) contra fidem datam & præstita juramenta offenkündigermassen gehandelt. Der römische Hof aber hat

3) per

---

gesehen, daß der Reichshofrath diese Wahlkapitulation gänzlich kassiren und zernichten wird. Mit dem petito, welches nach Anweisung des *Responsi* das Kapitel machen soll, stimmt das *Responsum* selbst nicht überein; indem dieses *puncto violationis statuti antiqui, & capitulationis Episcopalis* abgefaßt ist.

3) per decretum consistoriale sothanem statuto per indultum derogirt, und den Fürstbischof von dem Eide absolvirt. Dergleichen Derogationes aber können

4) im Deutschland von den Kapiteln nicht angenommen werden. Indem

5) Ihro kaiserl. Majestät die Statuten und Gewohnheiten der Kapiteln handzuhaben eidlich versprochen haben, auch

6) dero Verbindlichkeit wegen Schutz und Handhabung sothaner domkapitlischen Statuten bey allen sonst vorgekommenen Gelegenheiten anerkannt hat: welches auch per lit. *a*, *b* & *c*) mit Allegaten bewiesen wird. Schon aus demjenigen, was wir vorhin in Hinsicht dieses Statuts weitläufig abgehandelt haben, läßt sich klar entnehmen, daß alle diese Gründe von gar keiner Erheblichkeit sind. Denn wir läugnen den Grundsatz, auf welchen Hr. **Dürr** diese Beweise hinauf thürmet; indem wir schon erwiesen haben, daß durch die Benennung des Hrn. von **Wolf** das

alte

alte Statut nicht violirt, und kein neues Statut in dem Statutenbuch existire. Doch zum Ueberfluß (ob es sich schon der Mühe nicht lohnt) wollen wir auch diese vorgeführten Gründe des Hrn. Gegners widerlegen. Wir antworten also

Ad 1 & 2) Die Gewißheit des quästionirten Statuts ist noch nicht erwiesen, auch ist dieses in dem ganzen *Responso* nicht **wörtlich** angeführt worden; und wenn selbes auch vorhanden wäre, so sind Se. **Hochfürstliche Gnaden**, vi juramenti Episcopalis 2), und Höchstdie-

2) Das Juramentum episcopale sagt kein Wort de Suffraganeatu, und es ist ein ganz irriger Satz, da Hr. Dürr S. 40 behauptet, daß in der Collation beneficiorum, welche in dem Jurament dem Kapitel zugesichert wird, auch das Suffraganeat begriffen sey, und unter die Beneficia gehöre. Der Suffraganeus ist nur Vicarius generalis in *Pontificalibus*, und wie der Vicarius generalis in *Spiritualibus* kein Beneficium hat, so besitzt auch jener keines. Beyde können sine causa canonica ihrer Aemter entlassen werden, nur muß dem erstern, wegen seiner Würde, der von Rom bestimmte Unterhalt lebenslänglich belassen werden. Es kann überhin das Juramentum Episcopale den Bischof nicht verbinden. Kein Eid kann jemanden die Obliegenheit überbürden gegen die geistlichen und weltlichen Rechte zu handeln, und Misbräuche

dieselben, und Hr. von Wolf vi juramenti canonicalis nur verbunden, die *Statuta valida* zu beobachten, unter welche dieses Statut nicht zu zählen ist, wie schon bewiesen worden. Ist das Versprechen unrechtmäßig, oder höhern Pflichten zuwiderlaufend, so wird die Haltung dessen nicht deßwegen zur Pflicht. Es ist daran nicht

---

bräuche zu befolgen. Man wird uns erlauben einige derenselben aus dem Juramento episcopali auszuheben, und dem g. L. darzustellen. Die Worte dieses Juraments lauten also: *Item juro de causis ad Jurisdictionem vel Prælatorum & Capituli Judicis Ordinarii Consistorio Præsidentis quomodocunque spectantibus, directe vel indirecte me non intromittam, neque executionem impediam, & ut imposterum inter meos atque Capituli Officiales Pax et Concordia major observetur, iique se uni, quasi Domino obnoxios & obstrictos esse intelligant, eisdem meis officialibus injungam, ne vel consulendo vel advocando aut alio quovis modo contra jura officialatus sese immisceant.* Hier sieht das Condominium mit dem ganzen Kopfe heraus. Ferner heißt es: *Item juro quod interdictis ratione venationis, Aucupii, Piscationis vel quibuscunque aliis proponendis inter Canonicos (quos veluti Confratres meos, aut potius ejusdam mecum corporis membra majori privilegio & libertate aquum est gaudere) & alios mihi quomodolibet subjectos discrimen habebo, & in iis, quæ generaliter promulgantur, Canonicos præfatos non comprehendam.* Selbst die Fürsten unterwerfen sich ihren Gesetzen, aber die Domherren in Freysing wollen sich diesen nicht fügen. Hiezu kömmt

nicht zu zweifeln, daß die Verpflichtung, einen Eid zu halten, gar oft davon abhange, ob wir die Erfüllung desjenigen Versprechens, welches wir durch den Eid bekräftiget haben, für rechtmäßig halten, oder nicht *C.* 18 *X de jurejur.* ja es giebt sich hieraus weiter, daß die Erfüllung eines Eides so gar Verbrechen werden könnte, wenn

kömmt noch, damit ich mich kurz fasse, daß der Fürstbischof den Bürgern kein Privilegium ohne das Kapitel ertheilen kann, und jene Privilegien ungültig sind, die das Siegel des Domkapitels nicht tragen, daß er ohne das Kapitel in Freysing wegen des Weins, Brods, oder Fleischsverkaufs nichts befehlen, keine Gebäude aufführen, keine Steuer ausschreiben, Feuda vergeben, und kein Testament oder Codicil machen kann. rc. Mit einem Worte das ganze Juramentum Episcopale (welches bey andern Hochstiftern nicht üblich ist) ist ein Innbegriff des Wahlvereins, oder besser zu sagen, eine in lateinischer Sprache verfaßte Wahlkapitulation, die nur auf den Nutzen und die Hoheit des Domkapitels abzielt, und folgbar mangelt selber ebenfalls alle Gültigkeit und aller Rechtsbestand. Es ist noch anzufügen, daß das Juramentum in einer Zeitfrist von 92 Jahren einen sehr reichlichen Zusatz erhalten hat. In den Statuten, welche um das Jahr 1695 unter dem Dechant Lenzer verfaßt worden, beträgt selbes nur 40 Zeilen, dermal aber ist dieses Jurament auf 262 angewachsen; indem den Herren Domkapitularen gefällig war, selben alle die Vortheile einzuverleiben, die sie theils von den Bischöfen erhalten, theils sich selbst großmüthig zugeeignet haben. —

wenn nämlich das beschworne Versprechen selbst pflichtwidrig und unerlaubt ist, *C.* 4 *X de homicid.* Es ist ferner zu bemerken, daß zwar Beyde auf die Statuten geschworen; keiner wußte aber, was in selben enthalten war. Es kann ihnen also keine Verbindlichkeit überbürdet werden, und sie haben also contra fidem datam nicht gehandelt. Es ist dieses der Misbrauch bey den Kapiteln, daß man auf die Haltung der Statuten schwören muß, die man doch nicht gesehen hat, und von denen man nicht weiß, was sie enthalten 3). Dem Rekruten, der zur Fahne schwört, werden die Kriegsartikel vorgelesen, und er weiß, was er beschwört, und dem Novitzen erklärt man seine Profeßion, ehe er zur selben zugelassen wird. Nur bey den Kapiteln muß man, wie bey den Freymaurern, die Hal=

---

3) Der gelehrte Van Espen schreibt *P. II. Tit.* 26, *c.* 2, 3. Merito provisi de Canonicatibus priusquam juramenta faciant, serio & sigillatim Statuta, quorum observantiam jurare debent, expendant, ne alias vel temerarie, vel sine judicio jurent, vel *iniquo juramento* confirment. Und der freysingische Domherr Bassi lehrt in seiner *Biblioth. Canon. T. I. p.* 145. *n.* 26. Jurans servare statuta, censetur id sensisse de *validis* & non *invalidis*.

Haltung der Statuten eidlich versprechen, ohne selbe gesehen, oder gelesen zu haben. Selbst Domkapitularen von Freysing haben mich versichert, ihre Statuten nie zu Gesicht gebracht, viel weniger gelesen zu haben.

Ad 3 & 4) Es ist falsch, wie schon erprobt worden, daß der Pabst dem Statut per dispensationem derogirt habe.

Ad 5 & 6) Hier kann die Rede nur von jenen Statuten seyn, welche nach Vorschrift des gemeinen Rechtes verfaßt 4), oder von dem Pab-

---

4) Protectio Statutorum, quam Cæsar promittit in Capitulatione sua, ad ea nulla ratione pertinere videtur, quæ contra jus commune concepta suas; ejusmodi statutis protectionem suum Cæsar adiicere, principum mens non est. Schmidt in Dissert. *de Imp. Statut. Prælect.* §. 5. ubi etiam in *nota* ad Decret. Cæsar. ad *Eccles. Thornens.* provocat. Der bekannte Rieger schreibt ad *Tit. de Constitut.* §. 82. Jus commune ipso usu receptum abrogare in potestate eorum, qui non nisi subditi sunt, ipsorum non est. Quare statuta contra illud a Collegiis Canonicorum fieri non posse consequitur. Eben dieses behauptet auch Van Espen in Diss. Canon. *de Pecul. & Simon.* C. 3.

Pabste und Kaiser bestättigt worden 5), und von jenen, welche *inter Statuta Rationabilia* und *consuetudines laudabiles Ecclesiarum Germaniæ* einen Platz verdienen; wie der Verfasser der recht- und geschichtmäßigen Erörterung einiger die *Concordata Germaniæ* betreffenden Fragen S. 29 sich ausdrückt, nicht aber von einigen Winkelstatuten, welche sine prætore jedes Kapitel zu seinem Vortheile aus intereßirten Absichten, und *in præjudicium tertii* zusammenzimmert. Wie denn auch die Wahlkapitulation Karl VI nur von den rechtmäßig hergebrachten Statuten redet, daß aber so wohl dem alten Statut, welches die Weihbischöfe vom Kapitel ausschließt, als dem neuen vorgeblichen Statut, welches verordnet, daß nur aus dem Kapitel die Weihbischöfe ernennt werden sollen, aller Anschein der Rechtmäßigkeit mangelt, veroffenbart sich aus diesem, weil das ältere Statut eine unverantwortliche Intolleranz zum Grunde hat, und die Aufnahme nicht von der

5) Statuta Capitulorum confirmatione Cæsarea indigent, si in *controversiis decidendis* adhibeantur. L. B. de Cramer in *Syst. Process. Imp. P. IV.* §. 2110. & in *Observat.* CLVIII.

der Willkühr des Kapitels, oder seines in Präjudiz anderer fabrizirten Statuts, sondern von der kanonischen Fähigkeit des Provisi abhängt 6). Das neue Statut kann für den Bischof um so weniger verbindlich seyn; weil selbes ohne dessen Vorwissen und Begnehmigung gemacht worden, und zum Nachtheil der bischöfl. Rechte nur Eigenmacht und Eigennutz zum Grunde hat. Haben der Prinz **Joseph Clemens**, als Bischof zu **Freysing**, wie Hr. **Dürr** *ad lit. c)* selbst bemerkt, gegen die Statuten und Kapi-

6) Die Domstifter, schreibt der schon belobte Hr. von Sartori in seiner Darstellung ꝛc. S. 901, sind in denen die Stiftsfähigkeit betreffenden Temporalgegenständen nicht einmal befugt ohne kaiserl. Bestättigung ein eigen fabrizirtes Statut gegen die Rechte eines Dritten geltend zu machen. Ein Grundsatz, den die neuesten Reichshofraths-Konklusa in stiftischen Angelegenheiten hinlänglich bestättigen. Sind die Domkapitel nicht berechtigt ihren Bischöfen durch Kapitulationen in weltl. Regierungssachen Einschränkungen zu machen; so sind sie noch minder befugt, zum Präjudiz der kaiserl. Gerichtsbarkeit sich eines Gesetzgebungsrechts in dergleichen Dingen durch ihre Statuten anzumassen, wodurch so gar das hergebrachte Recht eines Dritten entkräftet, und die menschlichen Gleichständigkeitsbefügnisse vereitelt werden. *Nec Capitulis pro libitu in præjudicium aliorum aliquid statuere licet.* L. B. de Cramer. *in Syst. Process. Imp. P. IV.* §. 2110.

Kapitulation sich schon beschwert, wie viel mehr Ursachen haben dermal Se. Hochfürstl. Gnaden, da so wohl diese als jene zu Vergrößerung der kapitlischen Vortheile und Hoheit so manigfaltigen Zuwachs erhalten haben? Wir werden hievon weitläufiger handeln, wenn wir die Freysingische Wahlkapitulation nebst unsern Bemerkungen dem Publikum vorzulegen die Ehre haben.

Siebente Frage:

Ob nicht Hr. Johann Nepomuk von Wolf, welcher die Wahlkonvention selbst nomine Celsissimi unterschrieben, und nachhin bey seinem Kanonikatantritt per juramentum juxta formam statutorum præstitum, jura & consuetudines capituli, respective Ecclesiæ, contra quemcunque zu manuteniren übernommen hat, seines Kanonikats ipso facto privirt sey?

Diese gestellte Frage beweiset sattsam, daß der gute Fragesteller in dem geistlichen Rechte nicht allzu stark bewandert sey. Die Gesetze des geistlichen Rechtes setzen das Perjurium, wenn

wenn auch Hr. von Wolf selbes begangen hätte, nicht unter die delicta, welche amissionem beneficii ipso facto nach sich ziehen, und ein Perjurus kann nur prævia causæ cognitione per sententiam seines Beneficii privirt werden, wie selbst Hr. Dürr dieses ganz wohl bemerket. Der folgenden Aeßerung des belobten Hrn. Dürr, wo er glaubt, daß das Kapitel gegen den Hrn. von Wolf als perjurum vorschreiten könnte, können wir um so minder unsern Beyfall schenken, als wir nicht den mindesten Schatten eines perjurii auf Seite des Hrn. von Wolf entdecken können. Denn wenn Hr. von Wolf sich gegen die vom Hrn. Dürr vorgelegten Statuten, und contra juramentum verfehlt haben soll, so muß vorhin erwiesen werden, daß ihm *a)* diese Statuten bekannt waren, oder vorgelegt worden. Es hat *b)* Hr. von Wolf die Statuten nicht beschworen, auch nicht einmal einen Mandatarium hiezu bestellt, sondern nur seine zur Aufschwörung nothwendige requisita dem Domkapitel zugesandt, welches nachmal den Hrn. Dack als Mandatarium zu Beschwörung der Statuten aufgestellt hat. Es

kann um so minder ein dolus, oder mala fides, oder ein perjurium der Statuten auf Seite des Hrn. von **Wolf** vermuthet werden, weil das alte Statut nur dieses enthält, daß ein Weihbischof ex gremio capitulari soll ausgeschlossen seyn, und Hr. von **Wolf** auf den Eintritt ad gremium capitulare wegen oben schon angeführten Umständen wohl niemal einen Anspruch machen würde. Was aber die vom besagten Hrn. von **Wolf** beschworne Wahlkapitulation anbelangt, so hat er selbe nur nomine mandatarii celsissimi Principis beschworen. Auch war ihm *c*) nicht unbekannt, daß Se. Hochfürstliche Gnaden wegen des Punktes das Suffraganeat betreffend, von **Rom** Dispens erhalten hätten, welche er um so wirksamer zu seyn glauben konnte, weil sich *d*) selbst das Kapitel bey den zwischen selbem und den Bischöfen **Albert**, **Sigismund** und **Joseph Clemens** obwaltenden Irrungen den päbstl. Dispensen und Aussprüchen willig gefügt hat, und zweifelsohn sind *e*) dem Hrn. von **Wolf** bey seinem in dem Collegio romano erhaltenen kanonischen und theologischen Unterrichte die Grundsätze beygebracht worden, daß

der Pabst in den Statuten und Wahlkapitulation dispensiren könne 1), oder aber vielleicht hat f) dieser schlaue Herr gar die Würzburger-Deduktion *Factum & Jus Juramenti Episcopalis, sive Capitulationum*, oder des Hrn. Ickstätt seine Rettung der landesherrlichen Hoheit gegen die Misbräuche der Kapitulationen *de an.* 1765, oder die wegen dieses Gegenstandes ans Licht getretenen Speierischen Schriften gelesen, und aus diesen die Grundsätze eingesogen, daß die Wahlkapitulationen gar nicht verbindlich seyen. Oder vielleicht hat g) mehr ermeldter Hr. von Wolf sich durch die üblen Beyspiele anderer Herren Kapitularen verführen lassen, welchen die Beobachtung der beschwornen Statuten wenig am Herzen lag 2), und

1) Daß man eben diese Meynung in dem Kapitel zu Freysing geheget hat, hievon haben mir Privatbriefe die sichere Nachricht ertheilt. Es erhellet auch dieses ganz offenbar aus der gestellten vierten Frage. Nichtminder vertheidigen diese Meynung sehr viele Authores, die Hr. Dürr selbst S. 33 und 34 angeführt hat

2) Da wir unsere Sätze gerne durch Beyspiele beweisen; so wollen wir einige aus dem Statutenbuche dem Leser vorlegen. Die Statuta *de recipiendis Canonicis*

und welche die Wahlkapitulationen mehrfältig übertreten haben, ohne daß das Kapitel selbe eines perjurii beschuldigt, oder ihr eidbrüchiges Betragen bestraft hat. Aus welchen Vorgängen *b)* Hr. von **Wolf** billig hat vermuthen können, daß bey dem hochwürdigen Kapitel selbst die Meynung herrsche, daß die Uebertretung der Wahl-

---

nicis sagen: *Duntaxat nobiles admitti volumus, — — qui nobilitatem suam a quatuor proavis utriusque sexus derivare & docere valeant.* Eben diese Satzung wird widerholt in §. *de Turno.* und dennoch hat der Kapitelschluß im Jahre 1788 in Peremtorio purificationis B. V. den Hrn. Domdechant vom Doktorat purifizirt, und ohne Beschwörung seines Stammenbaums durch zween stiftsfähige Aufschwörer, in einen ritterbürtigen und stiftsmäßigen Domherrn vermetamorphosirt; sich aber hiedurch in den Miskredit gesetzt, daß die deutschen Domkapitel, wie die Kapitularn zu Kostanz gegen den kaiserl. Wahlkommissarium bey der vorgeweßten letztern Koadjutoriewahl sich geäußert haben, auf kein Attestatum Nobilitatis von dem Domkapitel zu Freysing einige Rücksicht nehmen werden. Das Statutum *de Electione Episcopi* verordnet: *Jurent Capitulares quod alium non eligant, quam Capitularem in casu electionis novi Episcopi, neque postulabunt aliquem, qui vigesimum septimum ætatis annum non compleverit, neque ab ejusmodi juramento absolutionem petent, vel ab aliis petitam acceptabunt sub pœna perjurii, aut amissionis vocis activæ & passivæ, quam ipso facto incurrent &c.* Eben dieses enthält auch das *Juramentum capitulare* Und wie oft ist ge-

Wahlkapitulationen mit keinem perjurio verbunden sey. Zur Beleuchtung dieser heiligen Wahrheit wollen wir nur einige neuere Beyspiele in das Mittel stellen. Die vorigen, und auch die neuesten Wahlkapitulation verordnet *Art.* 37: „Es solle ein zukünftiger Bischof und Fürst „in Ertheilung des attestati benemerentiæ sich „dar-

---

gegen dieses Statut und gegen diesen Eid schon gehandelt worden? Das Statutum befiehlt: *Item nullus Canonicorum studebit impetrare Beneficium, aut Officium Canonici, quamvis vacant, sine consensu Capituli, si secus fecerit, privetur voce capitulari per annum.* Und welcher Kapitular hat wohl daran gedacht, den Consens des Kapitels zu erholen, wenn er um eine Probstey oder Beneficium bey dem Bischofe nachgesucht hat? Wegen der Residenz wird fest gesetzt: *Omnes ad residentiam se recipientes debent cum aliis per totum annum in Ecclesia residere, alioquin de redditibus præbendalibus per totum annum provenientibus nihil habent.* Welche Beschnitzelungen hat dieses Statut schon erdulten müssen? Von der ersten Residenz ist schon bey der **dritten Frage, Ziffer** 5. Meldung geschehen. Von Geringschätzung des Statuti und Juramenti capitularis, wo gesagt wird: *Item juro, quod secreta, tractatus, consultationes, consilia & conclusiones capitulares, dicta, facta, præposita &c. multo minus sententias, opiniones, dicta cujuscunque D. Capitularis in particulari nemini patefacere sed sub silentio & pœna perjurii tegere velim. &c.* Wir hätten noch einen reichen Vorrath, mit welchem unsere Wiederlegung mit etlichen Bögen könnte vergrößert werden, wenn uns das Papier nicht zu lieb wäre.—

„darnach fügen, besonders so viel die Domprob-
„stey anbetrifft, sothanes attestatum einem unter
„Dreyen zu ertheilen, so ihm als magis bene-
„meriti von dem Domkapitel vorgestellt wer-
„den." Vermög dieses Artikels eignet sich das
Domkapitel die Befugniß zu, dem Fürstbischofe
drey Kapitularen in Vorschlag zu bringen. Und
wie oft ist nicht von den Gliedern des Kapitels
diese beschworne und eigenhändig unterschriebene
Wahlkapitulation übertreten worden. Hr. Ba-
ron **Welden** hat von dem Kardinal **Theodor**
die Probstey ohne einige Einmischung des Kapi-
tels erhalten. Da Baron von **Welden** als
Fürst erwählt, und hiedurch die Domprobstey
erledigt worden, hat Hr. B. von **Bodmann**,
ohne von dem Domkapitel in Vorschlag gebracht
zu werden, oder auch nur gebracht werden zu
wollen, durch eine päbstl. Bulle diese Probstey
erlangt, da aber diese Bulle kraftlos war, hat
Hr. Baron von **Ecker** selbe abermal ohne Bey-
ziehung des Kapitels überkommen. Dieser hat
nachhin ohne einen Vorschlag des Kapitels den
Hrn. B. von **Hornstein** als Koadjutor erhalten,
und so gar ein **Domher** Hr. von **Indobler**
hat

hat den 5 Jänner 1778 die römische Bulle ad executionem gebracht. Obiger Hr. von Hornstein hat im Monat August 1779 ohne die mindeste Beystimmung des Kapitels den Hrn. von Stengl als Koadjutor angenommen, welcher auch von dem dermaligen Hrn. Bischofe das attestatum benemerentiæ erhalten hat. Man wird domkapitlischer Seits einwenden, das Domkapitel habe im erstern Falle bey Benennung des Hrn. von Hornstein protestirt, und im letztern die drey Subjekten die Hrn. Grafen von Königsfeld, und B. von Colona, und Hrn. von Stengl dem Fürstbischofe in Vorschlag gebracht. Ich antworte: Die Protestation, die das Domkapitel einlegte, hat selbem einen derben Verweis von dem Bischofe Ludwig zugezogen, (man beliebe die Beylage *sub lit. B.* nachzulesen) sich auch nachhin eines bessern bedacht, und den Hrn. von Hornstein ganz gerne installirt. Hr. von Stengl aber hat das attestatum eher überkommen, und nach Rom geschickt, als der Vorschlag der drey Subjekte im Kapitel projektirt war. Man darf nur die data des Protokolls, und des attestati zusammenhalten. Nun frage

ich

ich, haben diese gnädigen Herren nicht in einer weit wichtigern Sache, und die von weit größerm Belang, die beschworne Wahlkapitulation, und die vom Hrn. **Dürr** S. 55 angeführten Statuten: *Item contra quemcunque impetrantem adversus jura, consuetudinem & libertatem Ecclesiæ Frisingensis &c. Item quisquis Confrater &c.* violirt? Und dennoch hat Niemand in den vorigen und dermaligen Kapiteln wider die Bischöfe, welche die Domprobstey vergeben, oder wider die Domherren, welche selbe erhalten haben, von einem perjurio, oder einer Privation die mindeste Anregung gemacht. Es erhellt also sonnenheiter, daß Leidenschaft gegen den Herrn **Fürstbischof**, persönliche Gehäßigkeit gegen den Hrn. von **Wolf**, zu dieser ehrenrührischen Schrift, und zu einer verbreiteten Abneigung den Stoff ertheilt haben, welche noch überhin von einem gewissen Triumvirat auflodernd erhalten, und von jenen angefacht wird, welche glauben, daß ihnen durch die auf den Hrn. von **Wolf** ausgefallene Wahl die Suffraganeatsstelle entgangen sey, welche erst kürzlich, da sich ein falsches Gerücht wegen Anstellung des Hrn.

von

von Wolf als Suffragan zu Eger verbreitete, Hr. v. W=== durch Hrn. v. D== zu erhaschen suchte. Wir finden nicht die mindesten Spuren eines perjurii, doli mali, oder malæ fidei; da in allem Hr. von Wolf optima fide gehandelt hat, und vorgeschritten ist. Wie kann man nun selben als *perjurum*, *statutorum violatorem*, als einen Mann *malæ fidei*, der sich *dolo malo* in das Suffraganeat eingedrungen hat, dem Publikum ohne Verletzung dessen Ehre darstellen? Wie kann man einem Manne, dessen bekannte Eigenschaften überall sich Schätzung erwerben, solche schiefe und ärgerliche Thathandlungen andichten, welche seinem Karakter gar nicht angemessen sind? Dessen ungeachtet ertheilt der Freysingische Hr. Sachwalter dem Domkapitel den treuherzigen Rath, den Hrn. von Wolf, da er die kapitlische Schreiben gegen alle Anständigkeit 3) niemals annimmt, durch einen

3) Weit größer war die Unanständigkeit des Kapitels, da selbes dem Hrn. von Wolf sogar in Wien, und eben zur Zeit, da er als Freysing= und Regensburgischer Gesandter die Lehen empfieng, durch ein Geschöpf, welches einen Notarium vorstellte, und 2 Zeugen ein Schreiben wollte einhändigen lassen; wel=

einen Anschlag ad valvas publicas Capituli citiren zu lassen, und nachhin gegen selben mit der Privation vorzuschreiten, indem das laudum Johannis Archiepiscopi Salisburgensis dd. 27 Aprilis 1431 die Jurisdiktion des Domkapitels in Canonicos festgesetzt hat. Wie groß aber die Unwahrheit ist, welche Hr. Dürr für das Kapitel hinschreibt, und dem Publikum aufmützt, kann ihn der von ihm selbst öfters belobte Meichelbeck belehren, der *Tom. II, fol.* 209 dieses bemerkt: Frisingæ eo tempore quæstio agitabatur, cujusnam esset, Canonicorum excessus, si qui evenirent, punire, num scilicet id ad Episcopum an ad ipsum collegium pertineret? Cum aliquamdiu certatum esset, placuit utrique parti causæ decisionem Archiepiscopo Salisburgensi committere. Is die 27 Aprilis anni 1431 pronuntiavit, *excessuum graviorum* emendationem pertinere *ad Episcopum*, *leviorum* vero *ad collegium*. Fasti fürstenfeldenses habent, graviora canonicorum delicta aliquando

---

welchen unanständigen und geräuschvollen Auftritt das Corps diplomatique und das ganze Publikum äußerst misbilligt hat.

do in eo Monasterio fuisse emendata, ut jam alibi monuimus. Es gehört also die Judikatur in geringern **Verbrechen** dem Domkapitel, in den **größern** aber dem Bischofe. Daß ein doppeltes perjurium, wegen dessen Hr. **Dürr** den Antrag auf die Privation macht, unter die größeren Verbrechen zu zählen sey, wird wohl Hr. **Dürr**, und Niemand in Abrede stellen.

Eben so ungründlich ist auch die dieser Frage angefügte Entscheidung wegen der den Rechten nach auctoritate judicali zu verfügenden Execution des zu ergehenden Privationssentenz gegen den Hrn. von **Wolf**. Denn Hr. Gegner beweiset nur in seiner angebrachten ratione decidendi, daß viele Weihbischöfe von ihren Suffraganeaten abgekommen sind; daß aber hier der Fall eintrete, und daß ein Weihbischof aus der Ursache seiner Stelle entsetzt worden, weil er nicht ex gremio capitulari ernennt wurde, dieses wird und kann Hr. **Dürr** um so weniger beweisen, weil schon in zwey Fällen als zu **Breßlau** und **Regensburg** von dem römischen Stuhle das Gegentheil entschieden, und

eben

eben dieser Kapitulationspunkt verworfen worden ist. Und wenn auch das Domkapitel sich mit ihrem Hrn. Schriftenverfasser als einem Reformatorn der Reichshofrathskonclusen aufwerfen, oder sich sogar als einen Schiedsrichter in dieser Kapitulationsstreitigkeit darstellen wollte, und ihren Machtspruch in dieser Sache würde ergehen lassen, wer wird dann diesen ad executionem bringen? Nicht der Bischof, nicht der Pabst, nicht der Kaiser, nicht der Reichshofrath. Die übrigen falschen Data, welche Hr. **Dürr von Sr. churfürstl. Durchlaucht** und dem Hrn. **Nunzius Zoglio** beybringt, können nicht so fast ihm, als dessen kurzsichtigen Rathgeber beygemessen werden.

Achte und letzte Frage:

Ob in solchem Falle, da durch die am 15 Decemb. anni præteriti zum Röm erfolgte Präkonisation des Herrn Johann Nepomuk von Wolf, sohin in mense Capituli erledigte freysingische Domkanonikat von dem Turnario Capituli könne vergeben werden, oder ob solches tanquam in Curia vacans wider die allgemein bekannten Rechte der deutschen Kirche dem Pabste heimfällig sey?

Diese Frage beweiset abermal die kurzen Einsichten des Hrn. Fragestellers in das kirchliche Staatsrecht. Deßwegen wird er auch ganz kurz vom Hrn. Dürr abgefertigt, und wir sind mit dessen Beantwortung vollkommen einverstanden; indem nach der einstimmigen Lehre der Kanonisten nur durch die Promotion *ad verum Episcopatum*, und nicht *ad titularem* die Vacatur des Beneficiums eintritt. Ja die Titularbischöfe bedarfen nicht einmal einer Dispensation pro beneficiis.

Mit der Beantwortung dieser letzten Frage kommen wir zu dem Schluße unsrer **Widerlederlegung**. Wir haben in dieser den Hrn. **Dürr**, wenn er die Wahrheit geschrieben hat, unsern Beyfall nicht versagt, wir haben aber auch selben, wenn er von der Wahrheit abgewichen ist, auf den rechten Pfad zurückgeführt, und die Fehler vorgelegt, die er seinem *Responso* eingemischt hat. In der Republik der Authoren muß sichs jeder gefallen lassen, wenn ein anderer die Gebrechen, Fehler und Narben anzeigt, die das neugebohrne Kind mit auf die Welt bringt. Es ist dieses wohl eine eingeführte Sitte unter den Schriftstellern. Durch einen noch besondern Fehler, den wir allerdings rügen müssen, hat Hr. **Dürr** seine um zwölf Karolin erkaufte Feder, und sein *Responsum* sehr entehrt, da er in selbem den einem doppelten Reichsfürsten schuldigen Respeckt, vollkommenvergessen, und Höchstdenselben, und andere Bischöfe, die sich den Wahlkapitulationen widersetzt haben, S 32 unruhige **Köpfe** nennt, welche zum **Nachtheil** der **Hochstifter Unruhe** erregen. Andre ungesittete Ausdrücke umgehen wir mit Stillschweigen.

gen. Nicht minder hat selber die Achtung gegen den Hrn. von Wolf einen wirklichen Bischof (welcher Karakter ihm niemal kann benommen werden) kurfürstl. und fürstl. geheimen Rath, Domherrn und Konsistorial = Vicepräsidenten gänzlich außer Augen gesetzt. Noch auffallender ist, daß jene, welche selbst bey der Weihe ihrem Bischofe den strengsten Gehorsam geschworen, die von den Bischöfen mit Gnaden und Schankungen überhäuft worden, die aus den bischöflichen Gefällen pro meliori sustentatione mehrere reichliche Beyträge erhalten, diese Schrift der Preße übergeben, und ihrem Herrn und Oberhaupte eine öffentliche Fehde angekündet haben. Wir reden hier nicht von allen Herren Domkapitularen. Wir wissen, daß einige derselben dieses Unternehmen misbilligt, und in öffentlicher Gesellschaft behauptet haben, man hätte dieses *Responsum* zuvor per ædes circuliren lassen sollen, bevor man selbes zum Drucke beförderte. Allein das Triumvirat hatte andre Gesinnungen, und der Machtspruch desselben: *Sic volo, sic jubeo &c.* hat der Sache den Ausschlag gegeben. Diese ehrenrührische Schrift ist ge=

gedruckt, und so gar allen Domkapiteln Deutschlands in der Absicht mitgetheilt worden, von selben Unterstützung und Mitwirkung wider den Hrn. von Wolf zu erflehen, und folglich ihn von dem Suffraganeat oder der Präbende auszuschließen. Ein Betragen, welches dem Domkapitel in Freysing so wenig Ehre verschaffen wird, als dem Domkapitel zu Augsburg, da dieses in Hinsicht des bestehenden Konfraternitätsstatut die Domkapitel Eichstätt und Freysing verleitet hat, den Augsburgischen Geschlechtern die Aufnahme ebenfalls zu versagen, und selbe aus verbrüderter Gehäßigkeit, wie Hr. von Sartori in der Darstellung ꝛc. S. 89 sich ausdrückt, auszuschließen. — Aber auch diese Schrift soll zur Rettung der Ehre des erhabenen Fürbischofes zu Freysing und Regensburg, und zur Darstellung des unbilligen Betragens seines Kapitels allen Domkapiteln in die Hände geliefert werden. Hätten Se. Hochfürstl. Gnaden bey dem Kaiser die Veranlassung gemacht, daß das Domkapitel die zur Sedisvakanzzeit genossenen 3080 fl. Tafelgelder, die wegen gehaltenen Kapiteln bezogenen 360 Gul-

den, die 2640 fl. Wahlgelder, ferner die auf die Sedisvakanzmedaillen verwendeten 1500 fl. (welche Ausgaben mit der Lage des Hochstiftes niemal vereinbarlich sind) nach Vorschrift des Speyerischen Conclusi hätte zurückzahlen müssen; so würde das Domkapitel noch einigermassen zu entschuldigen seyn. Wie kann aber bey dieser Suffraganeatsstreitigkeit, die von einem so geringen Belang ist, und bey welcher dem Fürstbischofe kein Vergehen überbürdet werden kann, eine Entschuldigung für das Domkapitel eintreten, da dieses ihren Fürsten und Bischof als eidbrüchig und meineidig dem ganzen deutschen Reiche abschildert?

Einen solchen hohen Grad der beleidigungsvollen Vermessenheit haben die vorhinigen Freysingischen Domkapitularen nicht erstiegen. Es ist bekannt, daß das Domkapitel in Freysing wegen der allzeit übertriebenen Wahlkapitulationspunkten, und aus einem Hange zu immerwährenden Zwistigkeiten, durch welchen sich selbes besonders auszeichnet, in beständige Irrungen mit ihren Fürstbischöfen verflochten war,

und

und daß die Bischöfe gegen diesen Wahlverein allzeit ihre Rechte standhaft behauptet haben. Die Mishelligkeiten zwischen den Bischöfen Albert Sigismund, Joseph Clemens und dem Kapitel sind nach Rom, und den kaiserlichen Hof gelangt, und hat letzterer keinem Domherrn, sondern dem Herrn Ferdinand von Lamspritzhaimb die Lehenempfängniß übertragen. Der Bischof Franz Ecker hat seinen Nepoten, einen Domizellar, zum Probst zu St. Andree ernannt. Der Kardinal Theodor hat keinen Domherrn als Canonicum a latere mit sich nach Lüttich genommen, dem Baron von Welden die Domprobstey ohne Beystimmung des Kapitels gegeben, und die beschworne Kapitulation in einem Schreiben vom Seraing unter dem 14ten April 1746 dem Domkapitel als ungültig erklärt, und diesem Schreiben die erhaltene päbstl. Dispens a juramento, wie die Beylage sub *lit. A.* zeiget, beygeschlossen. Der Fürstbischof Ludwig Joseph hat ohne Rücksicht auf die Anmassung des Kapitels, drey Subjekte in Vorschlag zu bringen, dem Freyherrn von Hornstein das atte-

statum benemerentiæ auf die Domprobstey ertheilt, und selbe als unstatthaft verworfen, wie die Beylage *lit. B.* ausweiset. Eben dieser Fürst hat durch 15 Jahre den Herren Domkapitularen keine Spoliengelder auszuzahlen befohlen. Und endlich haben alle vorige Fürsten keinen Domherrn als Gesandten zu dem Reichstage (welches doch Se. regierende fürstliche Gnaden dermal nicht unterlassen haben) nach Regensburg abgeordnet. Durch alle diese Fälle sind die vermeyntlichen Gerechtsame der Wahlkapitulation offenbar verletzt worden. Es ist ferner bekannt, in welchen Irrungen das hohe Domkapitel in Salzburg, die Domkapiteln zu Würzburg, Regensburg, Ollmütz und Speyer wegen der Wahlkapitulation verwickelt waren, und welche Streitigkeit Eichstätt in dem nemlichen Falle mit ihrem Fürstbischofe hatte, da selber den Domizellar Hrn. Grafen von Stubenberg zu seinen Weihbischof bestimmt, und gewählt hatte: und dennoch haben weder diese, noch die vorigen Domkapitel in Freysing die Vermessenheit gehabt, ihre Fürsten und Bischöfe als eidbrüchig in öffent-

öffentlichen Schriften dem Publikum vorzustellen. Nur ein dermaliges Domkapitel zu **Freysing** erlaubt sich, solche ärgerliche Schritte zu wagen, die geheiligte Asche ihrer durchlauchtigsten und gottseligsten Bischöfe durch Beschuldigung eines **Eidbruches** zu entehren, und der Ehre ihres dermaligen erhabenen besten Fürsten MARX PROKOP das Laster des **Meineides** auf die beleidigendste Art in öffentlichen Schriften anzudichten. —

Nachricht an meinen Leser.

Der g. L. wird in dieser Widerlegung manche Ausdrücke, die nicht am besten gewählt sind, und manche Stellen gefunden haben, denen man eine bessere Wendung hätte geben können. Er wird mir aber seine Nachsicht nicht versagen, wenn ich ihm die wahrhafte Geständniß mache, daß mir das *Responsum juris* nur auf 8 Tage kommunizirt worden, und daß ich dieses der Gnade Sr. Exzellenz des Hrn. Grafen von .... zu danken habe. Ich habe durch einen Freund in Freysing auf dieses *Responsum* einen Speciesdukaten gebothen. Die Antwort, die ich erhielt, versicherte mich, daß nur 50 Exemplare abgedruckt, und selbe an die übrigen Domkapitel Deutschlands verschickt, und jeder Hr. Kapitular in Freysing nur ein Exemplar erhalten habe, und daß man um den Preis von 6 Dukaten keines erhalten könne. Ich habe mich nachhin durch die dritte und vierte Hand selbst an den Herrn Weihbischof von **Wolf** gewandt;

dieser gab zur Antwort, daß er selbst kein Exemplar besitze, auch keines um die Bezahlung vom Hrn. Domdechant, und Hrn. von J... habe erhalten können. Ich hoffte endlich in Regensburg, wo der Zusammenfluß dergleichen Schriften ist, dieses Impressum zu überkommen. Auch hier war mein Bestreben fruchtlos. Man schrieb mir, daß nur das Einzige dem Domkapitel zugeschickte Exemplar in Regensburg seye, und daß dieses bey den Herren Kapitularen zirkulire, um eine Antwort an das domkapitlische Schreiben nach Freysing abgeben zu können, und daß auch dieses mank und kastrirt sey. Ich schmeichle mir, daß diese wahrhaften Umstände die Urtheile des Lesers und der Herren Recensenten über meine Widerlegung mildern werden. Zugleich muß ich noch anfügen, daß das *Responsum juris* des Hrn. Dürr (wie Briefe aus Leipzig melden) vollständig im Octavform soll nachgedruckt werden. Wenn diese Nachricht Grund hat, so muß ich die Bemerkung machen, daß die Zitationen in meiner Widerlegung sich nur auf das *Responsum juris* in *folio* beziehen. Welche Bemerkung um so nothwendiger ist, damit der Leser nicht glaube, oder irre geführt werde, als wenn die von mir angebrachten Zitationen falsch und irrig wären.

Bey=

Beylagen.

Lit. A.

BENEDICTUS PP. XIV.

Dilecte Fili Noster, Salutem & Apostolicam Benedictionem!

Riceviamo una di lei Istanza, Nelle quale ei espone, che, quando fû fatta Coadiutore della chiesa di Frisinga, Sottoscrisse, è giurò alcune Capitulazzioni, che non sono Maistate approvate, ne confermate della Sede Apostolica, Per Loche chiede à Noi d'esser assoluta diel Giuramento, con cui ne promise l'osservanza.

La S. M. d'Innocenzo XII. nella sua constitntione fatta l'anno 1695 (com' Ella ben sa) proibì simili Capitulazzioni, che facessan si prima dell' Elezzione, & le dichiarò Nulle, & invalide, e che quantumque giurate, non obligassero.

Passò di poi alle Capitulazzioni, che si facevano dopo l'Elezzione, & dichiarò, che non fossero obligatorie, a che non devessero essequirsi, se non dopo che fossero state confermate della Sede Apostolica. Dovendo dunque le Capitulazzioni, sotto scritte da Lei, esser sequite ò prima, ò dopo,

po, chiara è la conſequenza, che Ella non è obligata a Mantenerle.

Compatiamo l'Eta Giovenile, in cui Ella le ſoltoſcriſſe, & ci diſpicere, che ſolamente dopo tanti anni abbia Riconoſcicceto l'Errore commeſſo. Ne chieda dunque come è ben del devere, per dono al S. Iddio, è per ogni Maggior cautela, la diſpenſiamo dal Juramento, con cui ne promiſe l'oſſervanza. Ed abbracriandola con tenerezza d'affetto, & piennezza di coure, le diamo l'Apoſtolica benedizzione. Datum Romæ apud S. Mariam Mgiorem die 26ta Martii Anno 1746. Pontificatus Noſtri Anno ſexto.

Lit. B.

Von Gottes Gnaden
Wir Ludwig Joseph, Bischof zu Freysing, des H. R. R. Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Hoch- und wohlehrwürdige
Hoch- und wohlgebohrne, besonders liebe Getreue!

Es haben Uns dieselbe in einem gehorsamsten Erlasse vom 27. des abgewichenen Monats März aus dem vorgeblichen Peremptorio bey Anlaß der für dem Domkapitularn Baron von Hornstein zu Rom erwirkten Coadjutoriebull auf hiesige Domprobstey jene Gesinnungen zu erkennen geben, welche dieselbe in Ansehung der berührten Domprobstey führen.

Es wird in diesem Erlasse der Satz aufgestellt, daß Wir Uns bey Ertheilung des Attestati majoris benemerentiæ auf die hiesige Domprobstey, von denenselben vermöge der durch das bischöfliche Jurament bestättigten Wahlverein drey Subjecta in Vorschlag bringen zu lassen, und sodann Einem davon das bemerkte Attestatum zu ertheilen hätten. Ferners äußern sich dieselbe dahin, wie sie nur aus ungeheuchelter Liebe zum Frieden, und weil sie sich völlig über-

überreden wollen, daß der Vorgang mit dem Baron von Hornstein nur aus einem misbeliebigen Verstoße, weil Wir Uns nämlich des angeregten Umstandes nicht erinnert, herrühre, eröfterten Baron von Hornstein untereinstens die Verbalposseß, und zwar in vorzüglichem Anbetracht ertheilt haben, daß dieselbe bey der förmlichen Auswahl der drey Subjekte ganz außer Zweifel auf die würdige und denselben so schätzbare Person desselben verfallen seyn würden. Endlich verwahren dieselbe ihre hierüber versirende Gerechtsame für die Zukunft, und bitten Uns gehorsamst, Uns seiner Zeit nicht entgegen seyn zu lassen, womit der jeweiligen Domprobstey Successions = Angelegenheit Caventionsmäßige Wendung gegeben werde.

Eine Zuschrift von einem so seltenen und gar nicht zu vermuthenden Innhalt mußte Uns die unerwarteste Erscheinung seyn, denn vor allem können Wir denenselben nicht bergen, daß der Vorgang mit dem Freyherrn von Hornstein als nunmaligem Coadjutore der hiesigen Domprobstey keineswegs einen unbeliebigen Verstoß oder Mangel der Zurückerinnerung des oben angeführten Umstandes, sondern eine wohl reife und wohl bedächtliche Ueberlegung, und Unsre daraus ohne alle Uebereilung hergeflossene Entschließung zum Grunde habe.

Es ist Uns gar wohl noch erinnerlich geblieben, daß unter andern auch dieses fromme Desiderium in Hinsicht auf die dießortige Domprobstey bey der letzthinigen Erledigung des bischöflichen Stuhls aus der Feder des dortmaligen Syndicus in die sogenannten Monita mit eingeflossen, und in Capitulo abgelesen worden, ohne daß man jedoch auf die Thunlichkeit der Sache Rücksicht gehabt, oder auf eine verbindende Verfänglichkeit für die Zukunft gedacht hätte, welches letztere um so natürlicher ist, je weniger irgends ein Domkapitel sich ermächtigen darf, zur Zeit des erledigten bischöflichen Sitzes die Gerechtsame desselben zu verkürzen, oder durch willkührliche Erfindungen und selbst erdichtete Einschränkungen, Ausdehnungen ꝛc. päbstlichen Bullen einen selbstbeliebigen Zuschnitt zu geben, oder sie in eine den Impetranten so wohl als Concedenten unbekannte Gestalt umzuschaffen.

Niemand erkannte dieses deutlicher, und war davon besser überzeugt, als der dermalige Dechant selbst (B. v. Bodmann) indem er obgleich ein Mitsubscribent der abusive sogenannten Wahlverein, gar kein Bedenken getragen, um die hiesige Domprobstey ohne von denenselben in Vorschlag gebracht zu werden, oder auch nur gebracht werden zu wollen, sich ernstlich beworben, und auch darüber die päbstliche Bulle wiewohl kraftlos und ohne Wirkung erhalten hat.

Das neueste redende Beyspiel endlich ist der nunmaliche Domprobst Freyherr von Egker selbsten, dem Wir das Attestatum majoris benemerentiæ ohne alle Widerrede, und ohne ihn aus Dreyen von denenselben Uns vorgeschlagenen Subjectis zu wählen gnädigst und lediglich nach Unserm eignen unbeschränkten Gutbefinden ertheilt haben.

Wenn nun dieselbe überdieß noch weiters erwägen wollen, daß Dero zu Rom in der Baron Hornsteinischen Coadjutorie = Angelegenheit gesetztes *nihil transeat*, welches für die von denenselben angerühmte Würdigkeit, Schätzbarkeit, und Mitzählung inter tres digniores des mehrerwähnten Baron von Hornstein eben keinen gar deutlichen Beweis giebt, gar keiner Attention gewürdiget, sondern die Sache im Grunde betrachtet, als ein unzuläßliches Attentatum wider die bischöfliche Befugniß, und die päbstliche Affektionsbulle verworfen, und lacerirt worden, so kann denselben gar kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß sie sich eine Gerechtsame für die Zukunft verwahren wollen, der es an der ersten Eigenschaft eines wirklichen Dinges, nemlich an dem Daseyn fehlet, und daß dieselbe von der angepriesenen Friedensliebe einen Beweis in dem Falle zu Tage legen wollen, wo kein Stoff vorhanden ist.

Hier=

Hiernächst lassen Wir denenselben hiemit unverhalten, daß Wir von den Gesinnungen Unsers würdigsten nun in Gott ruhenden Mediatvorfahrers Johann Franz, welcher selbst eilf Jahre dem hiesigen Domkapitel als Dechant so rühmlich, auferbäu- und ersprießlich vorgestanden, vor erwirkter Affektionsbulle schon in die 20 Jahre Fürstbischof gewesen, und bey allem dem nur gar zu wohl eingesehen, was dem Hochstifte und Domkapitel nützlicher und verträglicher sey, nimmermehr abzuweichen, unabänderlich entschlossen seyen; es hat aber Derselbe nicht für gut befunden, die Gerechtsame attestandi de majori benemerentia auf drey von dem Domkapitel in Vorschlag zu bringende Subjecta einschränken zu lassen, sondern er fand es für besser, daß sich sothane Gerechtsame auf sämmtliche Capitulares ohne Ausschlüsse erstrecken soll.

Hiebey ist nun es bis itzt unabänderlich belassen worden, und auch Wir sind hiebey unabweichlich zu verharren um so unwandelbarer entschlossen, als Uns hiezu das Juramentum episcopale de conservandis juribus Sedis episcopalis allerdings verbindet.

Uebri-

Uebrigens wollen Wir von Denenselben gnädigst verhoffen, daß Dieselbe in Zukunft mit derley unstatthaften Vorstellungen Uns verschonen werden. Verbleiben Denenselben anbey mit Gnaden und allem Guten sonders wohl beygegethan. Freysing, den 18 July an. 1778.

Ludwig Joseph, Bischof *mpr.*

Branca.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich, 1732-1802

Anton Malers, d.b.R.D. Beyträge zu den Wahlkapitulationsschriften der deutschen Hochstifter

Bd.: Erstes Stück

Leipzig 1790

J.can.p. 626-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545747-2
VD18 80258603